

Stenographisches Protokoll

192. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag 10. Juli 1962

Tagesordnung

1. Rechtspflegergesetz
2. Auktionshallengesetz
3. Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen
4. Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
5. Erneute Änderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes
6. Auslieferungsabkommen zwischen Österreich und Israel
7. Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln
8. Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften
9. Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes
10. Errichtung des Linzer Hochschulfonds
11. Kunstakademiegesetz-Novelle 1962
12. 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
13. Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft
14. 4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 4596)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Rechtspflegergesetz

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 4596)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 4597)

kein Einspruch (S. 4598)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Auktionshallengesetz

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4598)

kein Einspruch (S. 4599)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen

Berichterstatter: Singer (S. 4599)

kein Einspruch (S. 4600)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für

die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 4600)

kein Einspruch (S. 4600)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Erneute Änderung des Bundesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes

Berichterstatter: Müller (S. 4601)

kein Einspruch (S. 4601)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Auslieferungsabkommen zwischen Österreich und Israel

Berichterstatter: Skritek (S. 4601)

kein Einspruch (S. 4602)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln

Berichterstatter: Porges (S. 4602)

kein Einspruch (S. 4603)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften

Berichterstatter: Novak (S. 4603)

kein Einspruch (S. 4604)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 5. Juli 1962:

Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes

Errichtung des Linzer Hochschulfonds

Berichterstatter: Pongruber (S. 4604)

Kunstakademiegesetz-Novelle 1962

Berichterstatter: Gabriele (S. 4605)

Redner: Grundemann (S. 4606) und Doktor Koref (S. 4608)

kein Einspruch (S. 4613)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Berichterstatter: Holper (S. 4614)

Redner: Dipl.-Ing. Tschida (S. 4614) und Guttenbrunner (S. 4616)

kein Einspruch (S. 4619)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft

Berichterstatter: Hirsch (S. 4620)

kein Einspruch (S. 4620)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: 4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Berichterstatter: Hirsch (S. 4620)

kein Einspruch (S. 4620)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender **Hofmann-Wellenhof**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 192. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Koubek und Rudolfine Muhr.

Ferner ließen sich für die heutige Sitzung der Herr Bundesminister für Finanzen und der Herr Bundesminister für Justiz, die an den Beratungen leider nicht teilnehmen können, entschuldigen.

Die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Vorlagen sind von den zuständigen Ausschüssen bereits vorberaten worden.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 9 bis einschließlich 11 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

- die Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes,
- die Errichtung des Linzer Hochschulfonds und
- die Kunstakademiegesetz-Novelle 1962.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über diese Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte wird gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Bundesgesetz, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Rechtspflegergesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Fruhstorfer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz, betreffend die Besorgung gericht-

licher Geschäfte durch Rechtspfleger, kurz Rechtspflegergesetz genannt, gibt der Funktion eines Rechtspflegers eine verfassungsmäßig einwandfreie Grundlage, faßt die zahlreichen Rechtsvorschriften, die bis jetzt sehr zerstreut vorzufinden waren, zusammen, ordnet die Ausbildung der Rechtspfleger und erweitert deren Wirkungskreis.

Der I. Abschnitt, der die §§ 1 bis 13 umfaßt, behandelt die Stellung eines Rechtspflegers, wie sie ihm als Organ der Gerichtsbarkeit zukommt.

§ 1 definiert den Begriff Rechtspfleger.

§ 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen einem Gerichtsbeamten dieses Amt übertragen werden kann. Dazu gehören völlige Vertrautheit mit den Arbeiten der Geschäftsstelle, Eignung zum selbständigen Parteienverkehr, die zuverlässige Besorgung der vorbereitenden Erledigung auf dem betreffenden Arbeitsgebiet und der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung.

Diese Voraussetzungen werden dem Betroffenen in einer Urkunde bestätigt, die für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit hat.

§ 4 bestimmt die Arbeitsgebiete eines Rechtspflegers.

Bei welchem Gericht der Rechtspfleger beschäftigt wird, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichtes.

Bei der Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte ist der Rechtspfleger nur an die Weisungen des zuständigen Richters gebunden, die teils schriftlich, teils mündlich erteilt werden. Der Richter kann aber die Erledigung einzelner schwierigerer Geschäftsstücke an sich ziehen.

Ist der Rechtspfleger in seiner Arbeit nicht ganz ausgelastet, kann er auch in anderen Amtsgeschäften des höheren Dienstes verwendet werden.

Grundsätzlich untersteht er der Dienstaufsicht des Vorstehers des Bezirksgerichtes und des Richters, dem er zugewiesen wurde.

Im II. Abschnitt, der die §§ 14 bis 20 umfaßt, werden die Wirkungskreise des Rechtspflegers geregelt: in Zivilprozeß- und Exekutionssachen, in Verlassenschaftssachen, in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Gerichtserlages, in Grundbuchssachen und in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters.

Der III. Abschnitt, der die §§ 21 bis 42 umfaßt, handelt von der Ausbildung zum Rechtspfleger. Ob ein Gerichtsbediensteter zur Ausbildung als Rechtspfleger zugelassen wird, entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichtes. Der Antrag, zu einer solchen Aus-

bildung zugelassen zu werden, ist nur dann abzulehnen, wenn ein Bedarf nicht gegeben ist oder Ausbildungsmöglichkeiten nicht vorliegen, wenn die Zulassung aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die körperliche und geistige Eignung nicht vorhanden ist.

Der Betreffende muß, um zugelassen zu werden, ebenso die allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B erfüllen und die erste Kanzleiprüfung und die Grundbuchsführerprüfung abgelegt haben.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre.

Die §§ 34 bis 40 enthalten die Prüfungsvorschriften.

Der IV. Abschnitt des Gesetzes enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen, so zum Beispiel die Bestätigung der bisherigen Rechtspfleger, worüber ihnen eine Urkunde auszustellen ist. Den bisherigen Rechtspflegeranwärtern wird ihre bisherige Ausbildungszeit angerechnet, doch muß die Ausbildung nach den Vorschriften des neuen Gesetzes fortgesetzt werden.

Das Gesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Gasperschitz: Hoher Bundesrat! Unser Bundes-Verfassungsgesetz scheidet die staatliche Vollziehung in Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Für die Unterscheidung, was zur Verwaltung oder was zur Gerichtsbarkeit gehört, ist nach der bisherigen Rechtsauffassung nicht der materielle Inhalt des Vollzugsaktes maßgebend, sondern, wie Adamovich sagt, die verfassungsrechtliche Stellung des gesetzlich zur Vollziehung des einzelnen Aktes berufenen Organes.

Gerichtsbarkeit ist nach Adamovich jede Vollziehung der Gesetze durch Richter mit den verfassungsrechtlichen Garantien der Unabsetzbarkeit und der Unversetzbarkeit, selbst dann, wenn der einzelne Akt der Vollziehung das Kriterium einer Verwaltungstätigkeit hat, so zum Beispiel die Bestellung von Vormündern und Kuratoren oder die Verwaltung von Mündelvermögen und sonstige Pflugschaftsachen.

Verwaltung hingegen ist jeder durch ein nicht mit richterlichen Garantien ausgestattetes Organ gesetzter Akt.

Bis zum Jahre 1956 hat sich der Verfassungsgerichtshof dieser dargelegten Meinung ver-

schiedener Rechtslehrer angeschlossen. Unter Gerichtsbarkeit verstand man richterliche Tätigkeit. Was also ein Richter an Vollzugsakten setzte, fiel unter die Gerichtsbarkeit. Was ein nicht mit richterlichen Garantien ausgestattetes Organ ausführte, waren Verwaltungsakte.

Von dieser Rechtsauffassung scheint nun die Praxis im Laufe der Zeit abgegangen zu sein. Schon durch die Sechste Gerichtsentslastungsnovelle vom Jahre 1929 wurden zur Entlastung der Richter einzelne einfache, bisher von Richtern zu erledigende Geschäfte auf entsprechend befähigte Fachbeamte übertragen.

Nach dem zweiten Weltkrieg machte es der Richtermangel notwendig, den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle neu zu regeln und schließlich auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950 die sogenannte Rechtspflegerverordnung zu erlassen, die in einem größeren Umfang richterliche Geschäfte an nichtrichterliche Beamte übertrug.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich den Erfordernissen der Zeit angepaßt und in einer Entscheidung vom 6. Dezember 1956, B 118/1956, erstmalig zum Ausdruck gebracht, daß Akte der Gerichtsbarkeit nicht notwendigerweise richterliche Handlungen sein müssen. Um aber alle verfassungsrechtlichen Bedenken zu zerstreuen, haben wir vor kurzem ein Bundesverfassungsgesetz verabschiedet, wodurch nunmehr die Stellung des Rechtspflegers auch verfassungsmäßig verankert ist. Jetzt setzt auch ein nichtrichterlicher Beamter, der Rechtspfleger, und zwar auf Grund einer eindeutigen Verfassungsbestimmung, rechtsgestaltende und rechtsfeststellende Akte. Er besorgt damit, wenn auch in einem beschränkten Umfang, richterliche Geschäfte, was nun verfassungsmäßig gedeckt ist.

Die Rechtsauffassung über die Scheidung der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung nach der Stellung des Organs hat sich, obwohl es den Anschein hat, trotzdem nicht geändert, denn die vom Rechtspfleger getätigten richterlichen Geschäfte erledigt dieser, wenn auch gesetzlich verankert, doch im Auftrag des Richters, welcher auf die Entscheidungen des Rechtspflegers, wenn notwendig, Einfluß nehmen kann. Der Rechtspfleger ist also nur die verlängerte Hand des Richters.

Wenn Sie, sehr geehrte Damen und Herren, mich als Richter fragen, was ich zum vorliegenden Gesetz sage, welches nicht nur eine Zusammenfassung von Rechtsvorschriften für die Stellung des Rechtspflegers im Gerichtsbetrieb und seine Ausbildung darstellt, sondern auch eine nochmalige Erweiterung des

Wirkungskreises bringt, dann sage ich ein Ja dazu. Ich sage ein Ja zu dieser Gesetzesvorlage nicht nur deshalb, weil der Richtermangel dazu zwingt, die vorhandenen Richter zu entlasten, sondern weil die Praxis gezeigt hat, daß gut ausgebildete und bewährte Rechtspfleger die ihnen übertragenen Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit in eigener Verantwortung erledigen können.

Die Gesetzesvorlage ist, was Aufbau und Klarheit der Sprache betrifft, ein Musterbeispiel dafür, wie Gesetze abzufassen sind. Alles ist gut durchdacht, für die entsprechende Auswahl und Ausbildung jener, die sich für den Rechtspflegerberuf entscheiden, ist Vorsorge getroffen. Die Wirkungsbereiche in Zivil- und Exekutionssachen, in Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen, in Angelegenheiten des Gerichtserlages, in Grundbuchssachen, ferner in Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters sind genau abgegrenzt und die allenfalls erforderliche Einflußnahme des Richters im Interesse einer geordneten Rechtspflege gewahrt. Für dieses Gesetz gebührt dem Bundesministerium für Justiz der Dank.

Für Strafsachen gibt es keinen Rechtspfleger. Trotzdem bin ich der Ansicht, daß der Wirkungskreis der Geschäftsstelle auch in Strafsachen erweitert werden kann. Nach Ausfertigung eines Strafurteils und Erlassung der Endverfügung soll der Richter im allgemeinen mit dem Straftat nichts mehr zu tun haben. Die Überwachung des Strafvollzuges soll der Gerichtskanzlei übertragen werden. Dem Richter soll lediglich noch die Entscheidung über den Aufschub des Strafvollzuges oder die Zahlung der Geldstrafe in Abschlagsbeträgen vorbehalten bleiben.

Maturanten, welche Interesse für den Justizdienst haben und sich der sicherlich nicht leichten Fachausbildung unterziehen wollen, können im Rechtspflegerberuf eine wahre Lebenserfüllung finden. Voraussetzung für diesen Beruf sind allerdings eine lebensnahe Einstellung zu den Problemen des Alltages und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Und was gibt es Schöneres, als in seiner beruflichen Tätigkeit Verantwortung zu tragen und eine gewisse Selbständigkeit zu besitzen!

Gestatten Sie mir noch, meine sehr geehrten Damen und Herren, eine Schlußbemerkung im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage. Sehr notwendig erschien es mir, bei den Mittelschülern in den letzten Klassen das Interesse für den Justizdienst zu wecken. Was weiß schon ein Maturant vom Justizdienst? In der Regel nichts. Das ist meine eigene persönliche Erfahrung. Es wird meines Erachtens in den Schulen viel zu wenig Staatsbürgerkunde ge-

lehrt, und das hat zur Folge, daß in der Jugend wenig Interesse für die Politik, aber auch wenig Interesse für die staatlichen Einrichtungen besteht. Der organisierte Besuch von Gerichten, von geeigneten Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen und entsprechende Vorträge der Richter in den Schulen könnten dazu beitragen, daß sich wieder mehr junge Menschen als bisher für den Dienst in der Justiz, sei es für den Richter- oder für den Rechtspflegerberuf, entscheiden. Durch eine entsprechende Fühlungnahme zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres könnte mein Vorschlag verwirklicht werden. Auf diese Weise würde das Interesse der Jugend für den Justizdienst sicherlich geweckt, denn gerade die Justiz braucht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur charakterlich einwandfreie, sondern auch tüchtige Fachkräfte; an Nachwuchs auf diesem Gebiet besteht derzeit Mangel. Tüchtige Fachkräfte mit Idealismus sind die Garanten einer geordneten Rechtspflege, denn Richter oder Rechtspfleger sein ist mehr Berufung als Beruf! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Bundesgesetz über die gerichtlichen Auktionshallen (Auktionshallengesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Auktionshallengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Gerichtliche Auktionshallen sind Abteilungen der hierfür zuständigen Gerichte. Sie dienen der Durchführung von gerichtlichen Versteigerungen sowie der Aufbewahrung und Lagerung gerichtlich gepfändeter und beschlagnahmter Sachen. Darin können aber auch unter Beachtung der zuständigen Verfahrensgesetze Sachen verkauft werden, die gerichtlich gepfändet sind, zu einer Konkursmasse gehören oder bedenkliches Gut sind.

Auktionshallen gibt es derzeit nur in Wien und in Graz. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll einem wirklichen Bedürfnis beziehungsweise einem wiederholt geäußerten Wunsche aus den Kreisen der Sozialversicherungsträger, der Wirtschaftstreibenden sowie

der Rechtsanwälte entsprochen werden, solche Auktionshallen auch in Linz, Klagenfurt und Leoben zu errichten. Außerdem sollen mit diesem Gesetzesbeschluß die Vorschriften über die Auktionshallen, die derzeit auf Erlässen und Verordnungen beruhen, gesetzlich verankert werden.

Die zur Beratung stehende Gesetzesvorlage besteht aus 20 Paragraphen. Ich verweise auch auf die zur Regierungsvorlage gehörenden Erläuternden Bemerkungen.

Erwähnenswert sind die mit dieser Vorlage verbundenen finanziellen Mehrbelastungen des Bundeshaushaltes. So müssen für die drei geplanten Auktionshallen 200.000 S als einmaliger Sachaufwand bereitgestellt werden, wobei allerdings der Sachaufwand für die Auktionshalle in Linz mit 100.000 S bereits im Budget 1962 eingebaut wurde. Der Personalaufwand wird jährlich zirka 186.000 S betragen. Von den damit noch verbundenen Mehraufwendungen wird angenommen, daß sie durch allgemeine Einsparungen abgedeckt werden können.

In diesem Zusammenhang darf ich noch auf einen anerkanntswerten Satz in den Erläuternden Bemerkungen verweisen. Dieser Satz besagt, daß die sich aus der Errichtung der Auktionshallen ergebende Mehrarbeit von den in Frage kommenden Gerichten im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung als selbstverständlich hingenommen wird.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß soll mit 1. Jänner 1963 wirksam werden. Mit gleichem Datum werden die einschlägigen Erlässe und Verordnungen, betreffend die Auktionshallen in Wien und Graz sowie die Versteigerungsräume in Klagenfurt und Leoben, außer Kraft gesetzt.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die vorliegende Gesetzesmaterie beraten. In seinem Namen stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Singer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Singer: Meine Damen und Herren! Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen regelt in verfassungsrechtlich einwandfreier Form die Verwahrungsgebühren.

Auf Grund der im § 2 des Bundesgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 110, ausgesprochenen Ermächtigungsnorm wurden die Verwahrungsgebühren zunächst durch die Gerichtserlagsverordnung neu geregelt. Das Bundesministerium für Justiz änderte später die Bestimmungen der Gerichtserlagsverordnung über die Verwahrungsgebühren durch die §§ 351 bis 358 der Verordnung vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz teilweise geändert und neu verlautbart wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat nun mit Erkenntnissen vom 29. März 1962 die genannte Ermächtigungsnorm des § 2 des angeführten Gesetzes vom Jahre 1948 als verfassungswidrig und die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung als gesetzwidrig aufgehoben. Dadurch ist eine Neuregelung dieser gesetzlichen Materie notwendig geworden.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 beraten, unverändert angenommen und gleichzeitig den Berichterstatter ermächtigt, die zu den §§ 1, 5, 7 und 8 vorgelegten Erklärungen des Bundesministeriums für Justiz in den Ausschlußbericht aufzunehmen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß behandelt im einzelnen in § 1 den Gegenstand des Gesetzes. Für die Verwahrung von Bargeld, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen durch die Verwahrungsabteilung bei den Oberlandesgerichten ist eine Gebühr zu entrichten. Ferner ist angeführt, wann keine Gebühr zu entrichten ist.

§ 2 behandelt die Bemessungsgrundlage. Für die Wertbestimmung von Beträgen in ausländischer Währung gilt § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 75/1950, sinngemäß.

Im § 3 wird die Berechnung der Verwahrungsdauer festgelegt.

§ 4 regelt die Höhe der Verwahrungsgebühr, die jeweils für ein Jahr festgelegt ist und in vollen Schillingbeträgen zu berechnen ist. Beträge über 50 Groschen sind nach oben, Beträge bis 50 Groschen nach unten auf volle Schillinge auf- oder abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 1 S.

Im § 5 werden die Gebühren für Umsätze, die durch Organe der Verwahrungsabteilungen besorgt werden, festgelegt.

Die Berechnung der Gebühren sowie deren Stundung behandelt § 6. Einem Berichtigungsantrag kann der Leiter der Verwahrschafts-abteilung selbst stattgeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt; sonst entscheidet der Präsident des Oberlandes-gerichtes. Im übrigen gilt § 7 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 sinngemäß.

Das Verwahrschaftsgericht hat festzustellen, ob eine Befreiung von den Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 4 besteht.

Das Verwahrschaftsgericht entscheidet auf Antrag über die Stundung der Gebühren, wenn die Einbringung mit einer besonderen Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und angemessene Sicherheit geleistet wird. Desgleichen ist die Stundung von Amts wegen zu bewilligen, wenn dies die Ausfolgung eines Verwahrschlusses an einen Vollstrecker zur Vor-nahme einer Exekutionshandlung erfordert.

Die §§ 7 und 8 behandeln die Zahlungs-pflicht, das gesetzliche Pfandrecht und die Ein-bringung der Gebühren nach den bereits ge-nannten Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948.

In den Übergangsbestimmungen in § 9 wird festgelegt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auf Verwahrschlüsse anzuwenden sind, deren Ausfolgung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzesbeschlusses bewilligt wird.

Gebühren und Barauslagen, die nach den bisher geltenden Vorschriften entrichtet wur-den, sind in die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu berechnenden Gebühren und Bar-auslagen einzurechnen. Eine Rückerstattung allfälliger Mehrbeträge findet nicht statt.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist im § 10 das Bundesministerium für Justiz be-traut.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzes-beschluß des Nationalrates keinen Ein-spruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschal-vergütung für die Tätigkeit von Rechtsan-wälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes

über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Leibetseder. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria **Leibetseder:** Hoher Bundesrat! Das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 66, in der Fassung des Bundes-gesetzes vom 16. September 1959, BGBl. Nr. 209, billigt den Rechtsanwälten für die Armenvertretung in gerichtlichen Verfahren, sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen, eine Pauschalvergütung von jährlich 5 Millionen Schilling zu.

Die Pauschalvergütung bekommen die Rechtsanwälte nicht für ihre Tätigkeit im Einzelfall, sondern diese wird für humanitäre Zwecke, insbesondere zur Versorgung der Wit-ten und Waisen von Rechtsanwälten, ver-wendet.

Nun wird die Zahl der Armenvertretungen immer größer, was an sich allein schon eine Erhöhung der Pauschalvergütung rechtfertigen würde. Dazu kommt noch, daß durch die physische und geistige Überforderung, die der Anwaltsberuf mit sich bringt, immer mehr Rechtsanwälte in den Ruhestand gehen und die Altersrente in Anspruch nehmen müssen, wodurch es den Kammern nicht mehr möglich ist, mit den derzeitigen Mitteln die Versor-gungsrenten zu bestreiten, geschweige denn sie zu erhöhen.

Der Nationalrat hat daher beschlossen, die Pauschalvergütung für die Armenvertretung der Rechtsanwälte auf 7 Millionen Schilling zu erhöhen. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Rechtsanwaltskammern wurde auf Grund der Vorschläge der Rechtsanwalts-kammern festgelegt und detailliert in das Gesetz aufgenommen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechts-angelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand ge-meldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneut geändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem

das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneut geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Müller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Müller**: Hohes Haus! Mit dem Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes wurden der Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Bäuerlichen Schlichtungsstellen geregelt. Unter diese Regelung ist vor allem die Überleitung der aus dem reichsdeutschen Erbhofrecht stammenden Ausstattungs- und Versorgungsrechte gefallen. Darüber hinaus sind den weichenden Erben Entschädigungsansprüche gewährt, und es sind die Rechtsverhältnisse neu geordnet worden, die sich aus besonderen behördlichen Maßnahmen ergeben haben. Diese Gegenstände der Regelung sind, soweit sie ein behördliches Einschreiten erfordern, zwischen den Gerichten und den Schlichtungsstellen aufgeteilt worden.

Den Schlichtungsstellen obliegt die Aufgabe, über den Bestand und den Inhalt der Rechte zu entscheiden und bei Streitigkeiten regelnd einzugreifen, sowie die Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen verbüchern zu lassen. Durch das Anerbengesetz vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 106, sind den Schlichtungsstellen neue Aufgaben anvertraut worden. Es handelt sich um den § 20 Abs. 4, der weichenden Erben im Sinne des aufgehobenen reichsdeutschen Erbhofrechtes das Recht gegeben hat, unter bestimmten Voraussetzungen binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Anerbengesetzes die Wiederaufnahme eines auf Gewährung einer Entschädigung gerichteten Verfahrens bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle zu erwirken oder neu einen Antrag auf Entschädigung bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle einzubringen. Die zwei-jährige Frist ist mit dem 6. September 1960 abgelaufen, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag gemäß § 20 Abs. 4 des Anerbengesetzes gestellt worden wäre.

Da in den vergangenen Jahren der Arbeitsanfall bei den Schlichtungsstellen sehr zurückging, ist es nicht mehr gerechtfertigt, diese weiter aufrechtzuerhalten.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates überträgt daher für die Zukunft die den Schlichtungsstellen zukommende Zuständigkeit auf die Gerichte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses wäre zu sagen:

In § 1 Abs. 1 wird die Übertragung der Zuständigkeit in der Weise vorgenommen, daß für die bisherigen Aufgaben der Schlichtungsstellen die Gerichte für zuständig erklärt werden. Absatz 2 bestimmt, daß die nach dem Absatz 1 zuständigen Gerichte vor ihrer Entscheidung in der Sache die nach ihrem Sitz örtlich bestimmte Landwirtschaftskammer oder zwei von dieser namhaft gemachte bäuerliche Sachverständige zu hören haben.

§ 2 bestimmt, daß die anhängigen Verfahren bei den Schlichtungsstellen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen sind.

§ 3 legt fest, daß die bereits bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder bis zur Beendigung der anhängigen Verfahren im Amte bleiben.

§ 4 enthält die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Auslieferungsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Auslieferungsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Skritek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Skritek**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 10. Oktober 1961 wurde in Wien ein Auslieferungsabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel unterzeichnet. Gegenstand dieses Auslieferungsabkommens ist die Auslieferung von Personen, die von den Justizbehörden des einen Staates wegen strafbarer Handlungen verfolgt werden oder bereits verurteilt wurden. Bisher ist die Auslieferung solcher Personen nicht möglich, da zwischen Österreich und dem Staat Israel nur ein Rechtshilfeabkommen besteht, das hauptsächlich bei Zeugeneinvernahmen zur Wirksamkeit kommt. Die Auslieferung ist nach israelischem Recht nur dann möglich, wenn mit dem anderen Staat ein internationales Abkommen geschlossen wird.

Grundsätzlich ist zum Inhalt dieses Abkommens zu sagen, daß es im allgemeinen ungefähr den gleichen Inhalt hat wie die von Österreich in ähnlichen Fällen abgeschlossenen Verträge, und zwar hält sich der Vertrag im allgemeinen an die anerkannten Regeln des Völkerrechts und an die Grundsätze des Europäischen Auslieferungsabkommens.

Im einzelnen wäre auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

Ausgeliefert werden Personen, die in Österreich mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe für das betreffende Delikt erhalten würden und in Israel nach den israelischen Rechtsvorschriften auslieferungsfähig sind. Von diesen Auslieferungen sind ausgenommen: eigene Staatsbürger, politische Vergehen, Verdacht der Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, Verletzung militärischer Pflichten, weiters einige Wirtschaftsdelikte, wie Devisenvergehen, unerlaubter Gewinn, Spekulation, Vergehen gegen die Preiskontrolle, Lebensmittelbetrug und Steuer- und Monopolstrafsachen. Für letztere ist ein besonderes Abkommen notwendig, wenn eine Auslieferung erfolgen soll.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß sich dieses Abkommen in den wichtigsten Bestimmungen an die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes hält, und zwar dürfen Personen, die ausgeliefert werden, in dem anderen Land nur wegen jener strafbaren Handlungen zur Verantwortung gezogen werden, auf welche sich das Auslieferungsbegehren bezieht. Es ist weiter vorgesehen, daß, wenn in dem einen Land, das ausliefert, keine Todesstrafe besteht, in dem anderen Land die Todesstrafe nicht verhängt werden darf, beziehungsweise wenn ein Urteil bereits ergangen ist, diese nicht vollzogen werden darf. An die Stelle der Todesstrafe tritt im allgemeinen eine lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Weiters enthält dieser Vertrag noch Regelungen über die praktische Durchführung, wie Antragstellung, Beweismaterialvorlage und Durchführung der Auslieferung.

Zum Wirksamwerden des Vertrages ist die Ratifikation erforderlich. Er tritt 30 Tage nach Urkundenaustausch in Kraft.

Da dieser Vertrag in seinen Artikeln 3 und 4 gesetzändernden Charakter hat, und zwar werden davon die §§ 39 und 234 des Strafgesetzes betroffen, ist die Zustimmung der Gesetzgebung notwendig.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1962 diesem Vertrag die Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Auslieferungsabkommen beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Zuge der zwischenstaatlichen Regelung privatrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen wurde dieses Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln zwischen Jugoslawien und Österreich geschlossen, da es bisher nicht möglich gewesen ist, solche Ansprüche von Staatsbürgern des einen Staates beim anderen Staat durchzusetzen und vollstrecken zu lassen. Aus dem Titel des Abkommens „Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln“ geht bereits eindeutig sein Inhalt, seine Absicht und sein Zweck hervor. Ich kann es mir daher gestatten, auf die Bestimmungen der einzelnen Artikel nur kurz einzugehen.

Das Abkommen umfaßt 16 Artikel. In Artikel 1 und 2 des Abkommens werden die Voraussetzungen festgelegt, unter welchen solche Ansprüche überhaupt gestellt werden können. Dazu möchte ich besonders die Bestimmung im Artikel 1 unterstreichen, daß die Entscheidung von einem zuständigen Gericht stammen muß und daß diese Entscheidung nach dem Rechte des Staates, in dem sie gefällt wurde, rechtskräftig und vollstreckbar sein muß.

Artikel 3 bestimmt, daß die Anerkennung der Vollstreckung zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen für die Durchsetzbarkeit nicht gegeben sind.

Wie in jedem Verfahren muß auch hier für Vergleichsmöglichkeiten gesorgt werden. Das geschieht in Artikel 5 des Abkommens, der Bestimmungen über die Anerkennung von Unterhaltsvergleichen beinhaltet.

Artikel 6 und 8 bestimmen taxativ die Formalitäten, unter deren Beobachtung solche Ansprüche auf Unterhalt gestellt werden können, wobei ich betonen möchte, daß nach Artikel 8 selbstverständlich auch die Inanspruchnahme des Armenrechtes bei einem solchen Verfahren möglich ist.

Die Artikel 9 und 11 behandeln die Vollstreckungsbestimmungen für jene Fälle, in denen die Gerichte solche Unterhaltsansprüche bereits anerkannt haben.

Die Artikel 10 und 13 behandeln die währungsrechtlichen Fragen, die sich im zwischenstaatlichen Verkehr immer ergeben, besonders dann, wenn in einem Staat oder in beiden Staaten Beschränkungen in der Geldüberweisung bestehen. Davon wird im Artikel 13 gesprochen, der wohl weniger für Österreich gilt, da der Schilling ja bereits eine frei konvertierbare Währung ist, der jedoch auf Jugoslawien zutrifft, wo diese Voraussetzung noch nicht gegeben ist. Es wird bestimmt, daß dann, wenn Beschränkungen für die Überweisung von Geldbeträgen bestehen, selbstverständlich bei dieser Überweisung der Erfüllung von Unterhaltsansprüchen der Vorrang gewährt werden muß.

Die Artikel 14, 15 und 16 behandeln die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens. Das Abkommen tritt nach Artikel 15 60 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es wird nach Artikel 16 für die Dauer von drei Jahren geschlossen und gilt stillschweigend als weiter verlängert, wenn nicht vorher einer der beiden vertragschließenden Staaten es unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten aufkündigt.

Auch dieses Abkommen hat gesetzmäßigenden Charakter, und es bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit der verfassungsmäßigen Zustimmung der beiden Häuser des österreichischen Parlaments. Im Nationalrat wurde dem Abkommen bereits die Genehmigung erteilt. Es ist nun Aufgabe des Bundesrates, sich dieser Genehmigung des Nationalrates anzuschließen.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich heute vormittag durch Beschluß ermächtigt, hier im Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechts-sachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften

Vorsitzender: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Vertrag zwischen Österreich und der Tschechoslowakei über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechts-sachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Novak: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Behandlung steht der Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962 über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechts-sachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften.

Zwischen den beiden vertragschließenden Staaten besteht ein reger Verkehr auf dem Gebiet des Privat- und Prozeßrechtes. Für die rechtlichen Beziehungen bis zum 13. März 1938 galten eine Reihe von Vorschriften, beruhend auf zwischenstaatlichen Übereinkommen, die zum Teil nur in der Form von Schriftwechseln zwischen dem österreichischen und dem tschechoslowakischen Justizministerium zustande gekommen sind. Die Verhandlungen über einen die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen umfassenden Vertrag standen im Zeitpunkt der Besetzung Österreichs im März 1938 vor dem Abschluß.

Nach 1945 wurde der Rechtshilfeverkehr vorerst auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wiederaufgenommen, und es wurde größtenteils der Zustand, wie er bis zum 13. März 1938 bestand, wiederhergestellt. Eine wesentliche Veränderung gegenüber der früheren Regelung liegt darin, daß der Verkehr nicht mehr unmittelbar zwischen den Gerichten, sondern durch Vermittlung der beiden Justizministerien durchgeführt wird. Eine vertragliche Regelung für das Gebiet des Rechtshilfeverkehrs in bürgerlichen Rechtssachen war jedoch notwendig.

Im September 1960 begannen in Wien Verhandlungen, die zu einem ersten Entwurf für einen solchen Vertrag führten. Die Verhandlungen wurde im Juni 1961 in Prag fortgesetzt und abgeschlossen. Am 10. November

1961 wurde der Vertrag samt Schlußprotokoll in Prag unterzeichnet.

Der Vertrag regelt im I. Teil den Rechtsschutz, die Befreiung von der Prozeßkostensicherheit und im Zusammenhang damit die Vollstreckung der Kostenforderung des siegreichen Beklagten gegen den unterlegenen Kläger, die Gewährung des Armenrechtes und die Zustellung und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen.

Der II. Teil regelt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und den Entfall der Beglaubigung. Diese Regelung ist für die Betroffenen von besonderer Bedeutung. Denken wir zum Beispiel an Personenstandsangelegenheiten, an Grundbuchssachen und Sozialversicherungsangelegenheiten, da die von Sozialversicherungsträgern ausgestellten Bescheide über Leistungsansprüche, Versicherungsnachweise und dergleichen ohne weitere Beglaubigung vor tschechoslowakischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden verwendet werden können.

Weiters regelt Teil II noch den Austausch und die Ausstellung von Personenstands-urkunden und den Entfall der Bescheinigung über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde auf Ehefähigkeitszeugnissen.

Teil III regelt die Erteilung von Auskünften zwischen den beiden Justizministerien über Rechtsvorschriften, die in ihrem Staat in Kraft sind.

Teil IV enthält allgemeine und Schlußbestimmungen.

Als wesentlich ist noch zu vermerken, daß die Bestimmungen der Teile I und II, die die Gerichte betreffen, und die in der Republik Österreich in den Bereich der Gerichtsbarkeit fallen, in der ČSSR auch auf die Staatsnotariate anzuwenden sind.

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt 60 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch erfolgt in Wien. Der Vertrag ist für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und bleibt weiter in Kraft, sofern ihn nicht einer der Vertragsstaaten sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre den Vertrag aufkündigt.

Im Schlußprotokoll erhalten die Bestimmungen des Vertrages verschiedene Ergänzungen und Klarstellungen. So steht in Z. 3, daß bis zum Inkrafttreten eines Sozialversicherungsabkommens die Bestimmungen dieses Vertrages auch auf die Schiedsgerichte der Sozialversicherung der Republik Österreich entsprechend anzuwenden sind.

Der Vertrag und das Schlußprotokoll sind in doppelter Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache ausgefertigt. Es gelten beide Texte als authentisch.

Der Vertrag ist gesetzändernd und muß daher vor der Ratifikation die verfassungsmäßige Genehmigung durch den Nationalrat erhalten.

Der Nationalrat hat dem Vertrag in seiner Sitzung am 4. Juli 1962 die Zustimmung gegeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat heute den Beschluß des Nationalrates beraten und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abgeändert wird

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1962)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 9, 10 und 11 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

die Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes,

die Errichtung des Linzer Hochschulfonds und

die Kunstakademiegesetz-Novelle 1962.

Berichterstatter zu den Punkten 9 und 10 ist der Herr Bundesrat Pongruber. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Pongruber: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die uns vorliegenden beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates haben die Errichtung einer Universität in Salzburg sowie einer Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz zum Gegenstand. Diese Projekte sind angesichts der wachsenden Überfüllung der bestehenden Hochschulen von entscheidender Bedeutung.

Die Universität Salzburg wird sich dem Gesetzentwurf zufolge vorläufig in eine katholisch-theologische und in eine philosophische Fakultät gliedern. Darüber hinaus besteht die Absicht, die Universität Salzburg zur gegebenen Zeit durch Angliederung einer rechts- und staatswissenschaftlichen und einer medizini-

sehen Fakultät der Organisation der anderen Universitäten anzugleichen. Ebenso ist zu erwarten, daß die in Linz zu errichtende Hochschule durch weitere Fakultäten erweitert werden wird.

Beide neuen Hochschulen sollen zunächst vom Bund Mittel in gleicher Höhe erhalten. Es ist beabsichtigt, daß der Bund nach zehn Jahren sämtliche Kosten für beide Hochschulen übernimmt.

Zunächst werden dem Bund die Kosten für je sechs Lehrkanzeln an beiden Hochschulen erwachsen. Es werden also die Kosten für je sechs Hochschulprofessoren und für je drei Hochschulassistenten oder wissenschaftliche Hilfskräfte für jede Lehrkanzel vom Bund zu decken sein. Für den Rest des Jahres 1962 werden allenfalls notwendige Mittel aus dem Budget des Bundesministeriums für Unterricht aufgebracht werden können. Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1963 werden Mittel in entsprechender Höhe vorzusehen sein. Hiezu kommen noch Beträge des Bundes zum Sachaufwand für das nichtwissenschaftliche Personal, die zunächst für beide Hochschulen zusammen auf jährlich 900.000 S geschätzt werden können und ebenfalls entsprechend ansteigen werden.

Zu Artikel I: Da im § 6 des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, die bestehenden Hochschulen aufgezählt sind, bedarf es zur Errichtung neuer Hochschulen eines Bundesgesetzes.

Artikel II sieht Bestimmungen über die beiden Hochschulen und über die Vollziehung vor. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Weiter darf ich noch auf die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulorganisationsgesetz abgeändert wird, verweisen.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Der zweite Gesetzesbeschuß betrifft ein Bundesgesetz über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds.

Der Linzer Hochschulfonds soll der Aufbringung eines Teiles der Mittel zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Hochschule dienen. Nach den getroffenen Abmachungen sollen nämlich die Kosten zwischen dem Bund und dem Fonds nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes geteilt werden.

Soweit dem Fonds nicht andere Einkünfte zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Mittel je zur Hälfte vom Bundesland Oberösterreich und der Stadtgemeinde Linz aufzubringen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich um Angelegenheiten der Bundesfinanzen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich ebenfalls heute mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 11 ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage, betreffend eine Novelle zum Kunstakademiegesetz, wurde dadurch notwendig, daß das Steiermärkische Landeskonservatorium in Graz in den Rang einer staatlichen Kunstakademie erhoben werden soll.

Durch den Wirkungsbereich der neuen Akademie, insbesondere nach dem Süden und Südosten Europas hin, wird der europäische Ausstrahlungsbereich der Akademien in Wien und Salzburg eine wertvolle Ergänzung erfahren.

Die Errichtung einer Kunstakademie in Graz machte die Abänderung des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 61/1953, BGBl. Nr. 177/1954, BGBl. Nr. 160/1958 und BGBl. Nr. 268/1961 neuerlich, und zwar insbesondere in den §§ 1 und 2, notwendig.

Das Bundesgesetz selbst umfaßt drei Artikel, wobei im Artikel I die staatlichen Kunstakademien in Österreich aufgezählt und deren Ausbildungsmöglichkeiten festgelegt wurden.

Im gleichen Artikel wird auch für die Leiter der unter Ziffer I genannten Kunstakademien der Titel „Präsident“ fixiert.

Artikel II besagt, daß das Bundesgesetz mit 1. Juni 1963 in Kraft tritt. Mit dem fast um ein Jahr nach Gesetzwerdung festgelegten Wirksamkeitsbeginn soll eine ordentliche Überleitung des bisherigen Steiermärkischen Landeskonservatoriums in die Verfassung und Organisation einer staatlichen Musikakademie gewährleistet werden.

Der Artikel III regelt die Vollziehung.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich

in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ehe wir in die Debatte eingehen, bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, daß es der Herr Unterrichtsminister Doktor Drimmel bedauert, an der nun folgenden Behandlung dieser drei Tagesordnungspunkte im Bundesrat — durch anderweitige Verhandlungen verhindert — nicht teilnehmen zu können.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Grundemann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Kein Land der Erde kann sich heute der Notwendigkeit entziehen, neben den größten Anstrengungen um den Aufbau, die Förderung und den Ausbau seiner Wirtschaft auch ein Gutteil Sorge und Arbeit dem Problem der Schulung seiner Menschen zu widmen. Die Entwicklung der Weltwirtschaft hat in den letzten Jahren ein Tempo angenommen, das — bestimmt auch durch politische Konkurrenz — zu einem Wetttrüsten nicht nur auf militärischem, sondern auch auf allen Gebieten der Wirtschaft führt, ein Tempo, das aber nicht nur vom Stand der Technik, sondern in einem erheblichen Maß auch von der geistigen Rüstung der Fachleute in allen Ländern abhängt. Dieses Bemühen um die Schulung der Menschen umfaßt aber nicht nur den Wunsch nach der Erreichung eines Vorranges auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern auch den Wunsch nach geistiger Überlegenheit in sämtlichen Gebieten des menschlichen Lebens und der menschlichen Existenz, auf allen Gebieten der Wissenschaften und der Kultur.

Mag sein, daß da und dort einmal gerade auf dem kulturellen Gebiet etwas über das Ziel hinausgeschossen wird in dem Bemühen, auch hier dem 20. Jahrhundert einen besonderen Stempel aufzudrücken. Der Wunsch und das Streben nach Erhaltung dessen, was wir bereits besitzen, und nach Erringung von Neuem bleibt und wird auch immer stärker.

Einige Länder machen auf diesem Gebiet gigantische Anstrengungen. Sehen Sie etwa nach der Sowjetunion, wo die Förderung der Begabten und die Errichtung von Unterrichtsstätten von Staats wegen Ausmaße erreicht, die es ermöglichen, daß jeder junge Mensch, aus welchem Stand immer er kommt, wenn er Zukunftsleistungen verspricht, auf Kosten der Allgemeinheit studieren kann und auch auf Staatskosten ausgebildet wird. In

einem anderen Staat unserer Erde, in den Vereinigten Staaten, hat man andere Methoden, die aber, wie man sieht, nicht weniger zielführend sind. Dort scheint man sich mehr auf die Heranbildung von Spezialisten zu konzentrieren, die dann aber auch Leistungen erbringen, welche das Entwicklungstempo der Erde bestimmen.

Meine Damen und Herren! Möglichkeiten wie in diesen beiden großen Ländern stehen uns in unserer Heimat leider nicht zur Verfügung. Wir müssen uns auch hier nach der etwas kurz bemessenen Decke strecken. Der Ruf nach Schaffung größerer und neuer Bildungsstätten wird auch in unserem Lande immer stärker. Das Bestreben unsererseits, der Welt etwas zu geben, wird verständlicherweise immer stärker; der Hinweis auf diese Notwendigkeit wird dadurch untermauert, daß unser verhältnismäßig kleines Land Jahrhunderte hindurch immer zu jenen Ländern der Welt gehörte, die durch den Geist ihrer Menschen in der Lage waren, auf allen Gebieten der Kultur und der Technik, aber auch der Wissenschaften, Hervorragendes zu leisten und damit dem Fortschritt der Menschheit zu dienen.

Wir selbst, meine Damen und Herren, vermögen das vielleicht gar nicht einmal so zu schätzen. Darüber muß man mit den Besuchern unseres Landes sprechen, die fast ohne Ausnahme in eindrucksvollen Worten die Bedeutung unseres Landes hervorheben und ihre Bewunderung für unser Land und seine Bevölkerung ausdrücken. Diese Anerkennung bringt aber freilich auch für die Zukunft eine Verpflichtung mit sich, die Verpflichtung, nicht stillzuhalten und alles, was in unseren bescheidenen Kräften steht, zu tun, um für unsere Jugend die Voraussetzungen und die Möglichkeiten zu schaffen, die Tradition unseres Landes fortzusetzen.

Man hat ja manchmal fast das Gefühl, als ob auf manchen Gebieten österreichischer Geist und österreichische Leistung im Rückgang oder gar im Absterben wären. Waren wir doch zum Beispiel einmal das Land der klassischen Operette; man hört und sieht heute kaum mehr etwas davon.

Noch haben wir aber keinen Grund, uns über einen Rückgang auf kulturellem Gebiet besonders zu beschweren. Der Ruf der österreichischen Universitäten ist nach wie vor hervorragend, der Ruf der österreichischen Medizinischen Schule, der Ruf der Kunstakademien, jener der Musikakademien, aber auch einer Reihe anderer Fakultäten — hier auch eine Verbeugung vor den Leistungen unserer Forschung, etwa mit einem Seitenblick auf unseren Kollegen Professor Dr. Thir-

ring — ist heute noch groß und bedeutungsvoll in der Welt.

Ein Zeichen dafür ist wohl auch darin zu erblicken, daß Studenten aus allen Teilen der Erde, insbesondere aber aus Ländern, die kaum über derartige Einrichtungen verfügen, mit Vorliebe dem Studium in Österreich obliegen. Diese jungen Menschen werden das, was sie in unserer Heimat erlernten, mit hinausnehmen in ihre Heimat, sie werden österreichischen Geist hinausragen, den Geist, der es uns immer ermöglichte, trotz aller ungeheuren Schläge dieses Jahrhunderts den Ruf und die Bedeutung unseres Landes zu erhalten. Wir dürfen vielleicht auch annehmen, daß diese Jugend etwas von der österreichischen Art annimmt, von jener Haltung der Österreicher, die immer wieder den Versuch unternehmen, das mit Liebenswürdigkeit, aber auch mit Festigkeit zu erreichen, was andere mit kompromißlosen Forderungen zu erreichen trachten. Wir haben doch in den letzten Jahren einige Beweise dafür gehabt, daß es mit den österreichischen Methoden manchmal besser geht als mit anderen. Man denke etwa an den österreichischen Staatsvertrag. Wir können vielleicht die Lehre daraus ziehen, daß man mit freundlichen Verhandlungen oft weiter kommt als mit massiven Forderungen.

Über das Ergebnis der Bemühungen Österreichs auf dem Gebiet der Kultur oder dem, was man heute darunter zu verstehen pflegt, kann man allerdings verschiedener Auffassung sein. Aber auch hier ist es vielleicht begreiflich, wenn man bei uns auch solchen Kunstrichtungen ein wenig beipflichtet, die in anderen Ländern bereits bestehen, und wenn man den Wunsch hat, mit diesen Kunstrichtungen Schritt zu halten. Dieses Bemühen braucht ja vielleicht nicht so weit zu gehen wie die Meinung jenes Österreicher, von dem man erzählt, daß er beim Anblick eines Gemäldes, das beide Augen auf der linken und beide Ohren auf der rechten Seite zeigte, den Maler fragte, warum er das so darstelle — und auf die Antwort des Malers, daß er dies so sehe, meinte: Warum malen S' denn dann, wenn S' so scheangeln. (*Heiterkeit.*)

Bedauernd darf aber auch hier vermerkt werden, daß das alte Mäzenatentum der privaten Förderung begabter Menschen praktisch völlig aufgehört hat. Heute haben vom jetzigen Mäzenatentum manche den Ruhm, den andere, vor allem der anonyme Staatsbürger, bezahlen müssen. Wir haben hier in unserem Land wohl allen Grund, den Wunsch unserer jungen Menschen, ihnen im Bereiche unserer Möglichkeiten liegende Chancen zu ihrer Ausbildung und damit zur Schaffung

genügender Schulungsstätten zu geben, zu entsprechen.

Dieser Aufgabe, meine Damen und Herren, dienen auch die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates. Ich möchte hier nicht auf die Details der Errichtung der Linzer Hochschule oder der Erweiterung jener in Salzburg eingehen, muß aber doch sagen, daß es verständlich sein muß, wenn das nach der Einwohnerzahl viertgrößte Bundesland und die drittgrößte Stadt Österreichs nunmehr auch den dringenden Wunsch haben, endlich einmal unter den Hochschulstätten Österreichs zu rangieren, um ihren jungen Menschen doch auch einmal die Möglichkeit einer hochschulmäßigen Ausbildung im eigenen Land geben zu können. Ich erinnere mich dabei einer Bemerkung des Herrn Justizministers, daß in Ländern mit juristischen Fakultäten viel weniger Richtermangel herrsche als dort, wo keine sind. Vielleicht gibt es später einmal einen regen Austausch zwischen den Juristen in Wien und Innsbruck und den Sozialwissenschaftlern in Linz.

Betont aber muß werden, daß sich Oberösterreich und seine Landeshauptstadt auch finanziell außerordentlich anstrengten und sich in den nächsten Jahren noch weiter anstrengen wollen. Die vorläufig erforderlichen Mittel sind erheblich. Das ist aber nur der Beginn dessen, was Oberösterreich im Laufe der Jahre anstrebt. Wenn im Nationalrat ein Salzburger Sprecher erklärte, daß Salzburg in dieser Beziehung hart geblieben wäre und durch die Härte seiner Wünsche beim Bund doch auch etwas erreicht hätte, so können wir in Oberösterreich dazu nur sagen: Wir müssen halt dazuschauen, daß wir auch einmal einen Oberösterreicher in eine finanziell maßgebliche Stellung des Bundes bringen. (*Heiterkeit.*) Vorderhand aber müssen wir wohl den Beweis dafür liefern, daß wir auch zu tun beabsichtigten, was man von uns erwartet. Dem Salzburger Nachbarn aber gönnen wir den Erfolg wirklich von Herzen, denn dieses Land und diese Stadt haben für Österreichs Renommee Ungeheures geleistet. Schließlich wird durch die Erweiterung der Salzburger Universität ja nur ein jahrhundertealter Zustand wiederhergestellt.

Es ist interessant, den Erläuternden Bemerkungen zum ersten Gesetz entnehmen zu können, daß der Niedergang der in den Zeiten der Erzbischöfe Wolf Dietrich und Marcus Sitticus, also zur Zeit der prunkliebenden Landesfürsten, errichteten Hochschule in Zeiten des Krieges erfolgte und daß es dann mehr als eines Jahrhunderts bedurfte, bevor wir heute soweit sind, den Versuch zu unternehmen, diese Hochschule wiederherzustellen.

Aber nicht nur in Salzburg war es so, auch in Oberösterreich war es ähnlich. Auch da waren einmal höhere Schulen mit Graduiierungsrecht eingerichtet gewesen. Die Idee ist also nicht ganz neu. Unserer Zeit gereicht es aber zur Ehre, wenn wir Anstrengungen unternehmen, um die Bildungsmöglichkeiten in diesen Ländern zu erweitern oder neue entstehen zu lassen.

Aber nicht nur in diesen beiden Ländern werden durch die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung hoher Schulen geschaffen, ebenso begrüßenswert erscheint es auch, daß durch die Novelle zum Kunstakademiegesetz das Steiermärkische Landeskonservatorium in den Rang einer Kunstakademie erhoben werden soll. Der Ruf des bisherigen Landeskonservatoriums in Graz strahlt weit über die Landesgrenzen hinaus, die Erhebung dient sicherlich der Festigung dieses Rufes und stellt wohl eine verdiente Anerkennung der Bemühungen der Steiermark um das Kunstleben unserer Heimat dar.

Die Durchführung aller dieser Gesetze kostet selbstverständlich erhebliche Mittel. Der Vorwurf aber, der uns im Laufe dieser Jahre immer wieder erreichte, die Österreicher würden für die Zwecke der Schulung und der Bildung viel zuwenig tun, die Befürchtung, daß unsere Professoren und unsere Lehrer mangels Erreichung entsprechender Lehrstellen auswandern, daß aber auch Studenten die Studiumsmöglichkeiten in anderen Ländern suchen, sind durchaus nicht unberechtigt. Wir beschließen heute die für die Hintanhaltung solcher Befürchtungen erforderlichen Gesetze, und ich glaube, es ist nicht nur im österreichischen Geist, wenn ich der Hoffnung Ausdruck verleihe, daß dies nur einen Beginn unserer Anstrengungen darstellt, der Jugend das zu geben, was sie benötigt, um mit dem Wissen der jungen Menschen in anderen Ländern Schritt zu halten.

Wir dürfen aber auch nie vergessen, daß die Ereignisse in den letzten Jahrzehnten mit all ihren Nöten und mit der Umschichtung der Völker durch die furchtbaren Völkerwanderungen eine Auffassung besonders stärkten: Die einzig sichere Voraussetzung für die menschliche Existenz ist nicht der Erwerb von Gütern, sondern die Kraft, die der Mensch in den Händen, und der Geist, den der Mensch im Kopf hat. Was man erlernt hat und kann, das ist beständig, alles andere — das haben die letzten Jahrzehnte gezeigt — nicht immer. Hier unserer Jugend ein weiteres Gefühl der Sicherheit zu geben, soll nicht zuletzt die Ursache dieser Bemühungen sein.

Jetzt heißt es, die Gesetze in die Tat umzusetzen, wobei Oberösterreich mit der Neugründung die schwerste Aufgabe zufällt. Aber wir haben schon manches geschaffen, was am Anfang unerreichbar schien, und werden auch dieses Werk vollenden — nicht um uns jetzt unserer Anstrengungen rühmen zu können, sondern immer im Gedanken daran, daß wir Wegbereiter einer besseren Zukunft für unser Land und für unsere Jugend sein müssen.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, darf ich namens meiner Partei die freudige Zustimmung zu diesen Gesetzen erklären. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist ferner gemeldet Herr Bundesrat Dr. Koref. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Koref: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube — und hoffe mich keiner Diskriminierung schuldig zu machen, wenn ich das eingangs sage —, es wird kaum jemanden in dieser Stunde geben, der mit so viel Freude und Genugtuung und mit so viel Hochgefühl das Podium betritt, als das bei mir der Fall ist. Wenn ich das Wort „Hochgefühl“ gebraucht habe, so bitte ich überzeugt zu sein, daß das meiner inneren Stimmung, meiner inneren Verfassung voll entspricht und ihr gemäß ist.

Die neuen Gesetzesbeschlüsse sind für Oberösterreich und für die oberösterreichische Landeshauptstadt sicherlich von ganz großer Bedeutung — eine Tatsache, die mein sehr verehrter Herr Vorredner ja auch bereits gebührend hervorgehoben hat. Oberösterreich und seine Landeshauptstadt haben unbedingten Anspruch auf eine Hochschule. Ich darf darauf verweisen, daß sich in den letzten 20, 25 Jahren in Oberösterreich ein ganz unglaublich rasanter soziologischer Strukturwandel vollzogen hat. Es ließe sich darüber — fast möchte ich wieder sagen — ohne Übertreibung stundenlang berichten. Ich verspreche Ihnen jedoch, daß ich mich trotz des Hochgefühls tunlichst kurz halten werde.

Die Bevölkerung Österreichs hat in dem Zeitraum zwischen 1934 und 1961 im Durchschnitt um 4,5 Prozent zugenommen. Für Oberösterreich beträgt dieser Prozentsatz 25,3. Im gleichen Zeitraum — die anwesenden Kollegen aus Wien mögen mir nicht böse sein, daß ich diese Feststellung mache, es ist nun einmal eine nicht zu verkennende oder wegzuleugnende Tatsache — hat die Bevölkerungszahl unserer Bundeshauptstadt um 20 Prozent abgenommen.

Ich habe zunächst von der Zunahme der Bevölkerungszahl in Oberösterreich gesprochen.

Im gleichen Zeitraum hat sich die Bevölkerung von Linz verdreifacht. Bitte, verehrte Kolleginnen und Kollegen, sich diese Tatsache vor Augen zu halten! Dabei spreche ich vom Linzer Stadtgebiet an sich und nicht etwa vom Großraum Linz, denn — ich muß jetzt wieder eine Gruppe um Entschuldigung bitten: es ist ohne Aggression gemeint (*Bundesrat Maria Leibetseder: Traun wird nicht eingemeindet!*) — wenn wir Linzer so viel eingemeindet hätten, wie es die steirische Landeshauptstadt getan hat, die ganze Nachbargemeinden eingesackt, die Teile von Nachbargemeinden inkorporiert hat, wenn wir gleiches getan hätten, wären wir schon zur zweitgrößten Stadt der Republik Österreich avanciert. Aber ich kann nur sagen: Wir werden uns hüten. Nicht etwa deshalb, weil Frau Bundesrat Leibetseder hier als Vertreterin des größten Dorfes Österreichs, nämlich von Traun mit 16.000 Einwohnern, hier sitzt (*Ruf bei der SPÖ: Das ist keine Beleidigung!*), sondern weil die Dinge nun einmal faktisch so sind.

Jedenfalls ist das eine sicher richtig: daß nirgends die Entwicklung so explosiv vor sich gegangen ist wie in der Stadtregion Linz und wie in Oberösterreich überhaupt. Ich darf noch zwei oder drei Zahlenvergleiche bringen: 22 Prozent der gesamten gewerblichen und industriellen Produktion Österreichs werden in Oberösterreich erzeugt! 25 Prozent trägt der Anteil Oberösterreichs am gesamtösterreichischen Exportvolumen, also ein richtiggehendes, nicht zu bestreitendes Viertel. Allein 16 Prozent entfallen auf das Stadtgebiet von Linz! Und nur noch ein illustrierendes Faktum: Der Direktionsbezirk Linz der Österreichischen Bundesbahnen bringt etwas mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen der Österreichischen Bundesbahnen herein. Ich glaube, diese nicht zu bestreitenden Tatsachen beleuchten die von mir kurz angedeutete explosionsartige Entwicklung im Lande Oberösterreich und in der Stadt Linz einwandfrei.

Linz ist aber auch ein Handelszentrum ersten Ranges geworden. Ich erwähne nur eine Tatsache: Die Linzer Hafenanlagen hatten im Jahre 1960 einen Gesamtumschlag von 3,5 Millionen Tonnen, den größten Umschlag aller an der Donau gelegenen Häfen. In Wien wurden im gleichen Zeitraum 2,4 Millionen Tonnen umgeschlagen. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Die Wiener kriegen schon Minderwertigkeitskomplexe! — Heiterkeit.*) Diese Gefahr besteht nicht, Herr Kollege! (*Erneute Heiterkeit. — Bundesrat Römer: Keine Sorge!*) Ich sehe schon, Hoher Bundesrat, ich darf in dieser Tonart nicht fortfahren, ohne mich gewissen Gefahren auszusetzen. (*Neuerliche Heiterkeit.*)

Auf jeden Fall aber habe ich damit schlüssig den Beweis erbracht, daß Oberösterreich und Linz einen nicht zu bestreitenden Anspruch auf eine Hochschule haben, denn die Benachteiligung der oberösterreichischen Bevölkerung in dieser Hinsicht springt in die Augen. Das ist nicht zu verkennen, das ist auch nicht gering zu werten und gering einzuschätzen.

Im Jahre 1960 — glaube ich — entfielen auf 10.000 Einwohner in Wien 69 Hochschüler, in Tirol 39, in der Steiermark 37 und in Oberösterreich 27. Bitte, meine Damen und Herren, sich diese Dinge vor Augen zu halten, denn darin liegt wirklich eine Diskriminierung der oberösterreichischen Jugend. (*Zustimmung des Bundesrates Dr. Gasperschitz.*) Dazu kommt, daß die Zahl der oberösterreichischen Maturanten unmittelbar hinter der von Wien und Steiermark kommt, sodaß es also einem großen Teil der oberösterreichischen Jugend vor allem aus sozialen Gründen versagt bleibt, sich einem Hochschulstudium widmen zu können. Trotz aller Einrichtungen, die nicht zu verkennen, die nicht geringzuschätzen sind und die anerkannt werden müssen, wie Stipendien, Heime und dergleichen, ist es noch immer nicht möglich, diese faktische Diskriminierung auch nur einigermaßen zu beseitigen oder wettzumachen. Ich hoffe, daß die anwesenden Damen und Herren nicht etwa glauben, daß dies auf eine Minderbegabung der oberösterreichischen Mittelschulabsolventen zurückzuführen sei (*Heiterkeit*), sondern es sind allein die sozialen Verhältnisse maßgebend. Im Gegenteil, ich erinnere mich, daß die Hochschulprofessoren immer wieder — schon in meiner Jugendzeit, aber auch bis heute herauf — erklären, daß die aus Oberösterreich kommenden Studenten sich durch besonderen Fleiß, Tüchtigkeit, Strebsamkeit und Begabung auszeichnen. (*Bundesrat Römer: Dafür sind sie ja „Oberösterreicher! — Allgemeine Heiterkeit.*) Ganz richtig! Wenn man es kurz formulieren wollte, so müßte man auf dieses „Ober“ eben einen besonderen Iktus legen, und darauf sind wir stolz. (*Heiterkeit. — Bundesrat Skritek: Wenn sich die Niederösterreicher das gefallen lassen!*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber auch eine ganz kurze geschichtliche Begründung geben. Herr Kollege Grundemann hat mit Recht von dem geschichtlichen Anspruch Salzburgs auf eine Universität gesprochen. Davon wollen wir nichts wegstreiten und wegleugnen, sondern das anerkennen wir vollinhaltlich. Aber auch Linz, wie der Herr Kollege bereits angedeutet hat, hat einen geschichtlichen Anspruch. Wir haben in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine soge-

nannte Hohe Landschaftsschule mit Hochschulcharakter, mit Graduerungsrecht gehabt, und an dieser Hohen Landschaftsschule, die von den Landständen getragen und finanziert wurde, hat kein Geringerer als Johannes Kepler 14 Jahre hindurch, von 1612 bis 1626, gelehrt und hat in Linz sein maßgeblichstes wissenschaftliches Werk, die „*Harmonices mundi*“, geschrieben. Es gab ein *studium philosophicum*, es wurden dort Bakkalaurei und *Magistri philosophiae* promoviert. Im späteren Verlauf kam auch ein medizinisches *Studium* dazu: Chirurgie, Anatomie und Gynäkologie. Es wurden Vorlesungen über rechtswissenschaftliche Fächer gehalten, und als Linz unter Kaiser Joseph eine selbständige Diözese wurde, sich damals also von der Diözese Passau trennte, erhielt Linz auch eine katholisch-theologische Fakultät. In der Napoleonischen Zeit sind diese sehr erfreulichen und schönen geschichtlich nachweisbaren Ansätze verlorengegangen. Übriggeblieben bis zum heutigen Tag ist die katholisch-theologische Diözesan-Lehranstalt.

Die Bestrebungen, in Linz eine Hochschule oder eine Universität zu errichten, sind gegen Ende des 19. Jahrhunderts wieder lebendig geworden. Der damalige Bürgermeister Doktor Dinghofer, der spätere Präsident dieses Hauses, hat einen Verein zur Wiedererrichtung einer Hochschule gegründet.

Das seinerzeitige Herrenhausmitglied Doktor Beurle, einer der aktivsten Politiker Österreichs um die Jahrhundertwende, ging Hand in Hand mit dem damaligen Bürgermeister daran, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Bestrebungen führten jedoch zu keinem Erfolg.

In der Zwischenkriegszeit lebten diese Bestrebungen wieder auf. In der nationalsozialistischen Ära wurde allerdings nach der sehr bedauerlichen Beschlagnahme des Stiftes Wilhering in diesem Stift eine Architekturfakultät errichtet mit der Absicht, in Linz eine Technische Hochschule zu errichten. Diese Pläne sind auf Grund der Ereignisse, die wir ja alle kennen, über die wir nicht zu sprechen brauchen, zunichte geworden. Aber schon im Jahre 1945 haben wir den Gedanken wieder aufgegriffen und wollten in Linz eine Technische Hochschule begründen. Verzeihen Sie es mir, wenn ich darauf nicht näher eingehe. Im Interesse des Ansehens mancher Hochschulprofessoren will ich meine diesbezügliche Meinung unterdrücken. Es war primitive Eifersucht, die die Realisierung dieses Planes, der schon sehr weit gediehen war und zu dem sich einige sehr maßgebliche Professoren der Technischen Hochschule in Graz aktiv bekannten, vereitelt hat.

Im Jahre 1957 ist ein Proponentenkomitee geschaffen worden. Ich möchte auch noch kurz erwähnen, daß ein sehr maßgeblicher Professor der Montanistischen Hochschule in Leoben, dessen Name einen ausgezeichneten Klang hat, der Ihnen allen bekannt ist, mir gegenüber persönlich wiederholt erklärt hat, daß der richtige Sitz für eine Montanistische Hochschule Linz wäre. Ich bin auf diesen Gedanken niemals eingegangen, weil ich mit Leoben nicht in Konflikt kommen wollte und weil ich mir über die Aussichtslosigkeit eines solchen Unternehmens gerade gegenüber der Steiermark von vornherein im klaren war (*Bundesrat Porges: Das wilde Bergvolk! — Heiterkeit*), wo man ja bisweilen auch gegen das Gesetz den Starken spielt. (*Bundesrat Bürkle: Kastenreuth!*)

Im Jahre 1959 wurde ein Kuratorium gegründet. Die Vorsitzenden dieses Kuratoriums sind der Landeshauptmann von Oberösterreich und der Bürgermeister von Linz, und zwar in gleichberechtigter Stellung.

Und von da an, verehrte Damen und Herren, haben wir nicht mehr lockergelassen. Ich muß es mir versagen, die einzelnen Phasen der Geschichte des Werdeganges bis zum heutigen Tag darzustellen. Bis zu einem gewissen Grad war es ein typisch österreichischer Leidensweg, weil man von Haus aus gegen alles Neue ist. Ich darf gestehen, und ich gestehe es gerne, daß das Linzer Hochschulprojekt in dem derzeitigen Unterrichtsminister Dr. Drimmel einen harten, unbeugsamen Förderer gefunden hat. (*Beifall bei der ÖVP.*) Minister Dr. Drimmel stand uns unbeugsam zur Seite, bis wir so weit waren, daß die Gesetze durch den Ministerrat gegangen sind und dem Parlament zur Behandlung vorgelegt wurden.

Meine Damen und Herren! Wir befinden uns, wie es Herr Kollege Grundemann ja schon angedeutet hat, in einem ganz gewaltigen Umwandlungsprozeß in Wirtschaft und Gesellschaft. Ich glaube, es ist richtig, daß die Gegenwart neue, entsprechend vorgebildete Kräfte dringend braucht.

Herr Kollege Grundemann hat von einem Rückgang und Absterben gesprochen, das in manchen kulturpolitischen Belangen in Österreich bedauerlicherweise festzustellen ist. Es fällt mir nicht leicht, darauf hinzuweisen — ich will es aber doch aussprechen, weil es meiner Überzeugung entspricht —, daß wir uns gerade auf dem Sektor des Hochschulwesens im Zustand einer gewissen Erstarrung befinden (*Zustimmung bei der SPÖ*), aus der wir herauskommen sollten. Wenn Sie sich vorstellen, daß die Kapazität der österreichischen Hochschulen für ungefähr insgesamt 25.000 Hochschüler ausreicht, daß aber gegenwärtig ungefähr 45.000 Hochschüler verzeichnet sind,

so können Sie sich ein Bild davon machen, wie es in Wirklichkeit um den Betrieb an den österreichischen Hochschulen bestellt ist. Es mangelt an Hörsälen, es mangelt an Lehrpersonen, an Professoren und Assistenten, es mangelt insbesondere an den notwendigen Plätzen in den Laboratorien, kurzum, es ist ein an sich tief beklagenswerter Zustand, den die zuständigen Herren des Unterrichtsministeriums ebenso wie die an den Hochschulen tätigen Kräfte ja oft genug der Öffentlichkeit dargelegt und präsentiert haben. Dieser Zustand muß wirklich mit aller Kraft und Energie behoben werden, wenn wir gegenüber dem Ausland nicht im bedenklichen Ausmaß ins Hintertreffen kommen wollen.

Ich glaube aber auch sagen zu dürfen, daß wir uns auch hinsichtlich des Aufbaues der Hochschulen und auch hinsichtlich der an den Hochschulen üblichen Methoden im Zustand einer gewissen Erstarrung befinden. Verehrte Damen und Herren! Es ist eine nackte Tatsache, daß Tausende von Absolventen des juristischen Studiums nur durch Einpaukkurse gegangen sind und kaum einmal einen Hörsaal betreten haben, höchstens um sich die Testur des Professors zu holen. (*Bundesrat Bürkle: Sehr richtig!*) Das ist ein Zustand, der in keiner Weise befriedigend sein kann.

In den westlichen Staaten ist der Drang zum juristischen Studium auffallend rückgängig. Gerade was das Jusstudium anlangt, möchte ich sagen, daß der Run zum Jusstudium in Österreich nach wie vor ungeheuer groß ist, obwohl der absolvierte Jurist, seinem Gefühl nach natürlich in jeder Hinsicht omnipotent, auf viele Plätze, wo er heute ist, nicht mehr völlig hinpaßt.

Seien Sie mir nicht ungehalten, wenn ich aus vollster Überzeugung heraus sage: Es müßte und muß ein Studium geschaffen werden, das sich den modernen Erfordernissen, dem Umwandlungsprozeß, von dem ich nur andeutungsweise gesprochen habe, mehr nähert, mehr gerecht wird, als dieses schematische traditionsgebundene Jusstudium an unseren juristischen Fakultäten, wo viele Dinge gelehrt werden, die hochinteressant sind, die aber für das praktische Leben, für den praktischen Juristen in der Verwaltung und so weiter absolut überflüssig sind, wie beispielsweise das römische Recht oder das kanonische Recht und dergleichen mehr. Es gibt gewiß genug Zweige, für die diese Vorbildung notwendig und richtig ist, aber ich kann mir nicht vorstellen, daß der Personaldirektor eines großen Betriebes — um nur ein Beispiel herauszugreifen — unbedingt kanonisches Recht oder Kirchenrecht studiert haben muß. Es ist wohl viel wichtiger, daß er um die menschlichen Beziehungen, daß er um die Sozialgesetz-

gebung, um die Sozialpolitik mehr weiß als das, was ihm an der juristischen Fakultät geboten wird. (*Bundesrat Dr. Thirring: Ganz richtig!*) Gerade deshalb ist in den westlichen Staaten der Trend zum juristischen Studium in stark rückläufiger, in auffallend rückläufiger Bewegung, weil man dort zu der Erkenntnis gekommen ist, daß das nicht der Weisheit letzter Schluß für die Bedürfnisse der modernen Gesellschaft und der modernen Wirtschaft sein kann.

Hingegen ist der Trend, die Tendenz zu dem sogenannten Management-Studium in den westlichen Staaten außerordentlich groß, weil eben die Absolvierung eines solchen Studiums den Bedürfnissen von heute weitaus mehr Rechnung trägt. Wenn ich vom Management-Studium spreche, so meine ich natürlich nicht die Heranbildung von Managern im üblichen Sinn des Wortes, sondern im Sinne einer richtiggehenden Menschenführung auf den zahllosen Positionen, die die heutige Wirtschaft und die heutige Gesellschaft bieten.

So sind wir in Linz nach reiflichen Überlegungen zu dem Entschluß gekommen, einen solchen neuen Typ zu schaffen, der den modernen Bedürfnissen mehr entspricht. Der Entwurf einer Studienordnung wurde sorgfältigst nach allen Seiten besprochen, erwogen und überlegt und von allen zuständigen Stellen geprüft. Ende 1960 wurden alle maßgeblichen Stellen im Staate, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft damit befaßt, ebenso mit der Frage des Bedarfes.

Zur näheren Illustration möchte ich noch sagen, daß Anfang 1961 eine gesamtösterreichische Konferenz der Landesamtsdirektoren und kurz darauf eine Konferenz aller Kammeramtsdirektoren einberufen wurde und daß man sich dort sehr genau und sehr sorgfältig und verantwortungsbewußt mit unseren Plänen und Absichten beschäftigt hat.

Das Ergebnis war auch eine Bejahung der Bedarfsfrage. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Personaldirektor größerer oder großer Betriebe, daß ein Teil des führenden Personals in den Kammern, in den Gewerkschaften und in den Sozialinstituten eher die Absolvierung einer solchen Hochschule braucht als ein absolviertes Jusstudium. Diese Frage wurde allgemein auf breitester Basis bejaht, und die Landesamtsdirektoren haben zugegeben, daß auch im Verwaltungsdienst ohneweiters eine Reihe von Stellen — nicht übermäßig viele, das liegt in der Natur der Sache — besser mit Absolventen einer solchen modernen Hochschule zu besetzen sein werden als mit den zünftigen traditionellen Juristen.

Hoher Bundesrat! Besonderes Gewicht haben wir auf die Zusicherung der sogenannten A-

Laufbahn gelegt. Wir wollten also keine halbe Sache, sondern wir sind aufs Ganze gegangen und haben die Zusicherung, daß es eine Vollhochschule sein wird und daß diejenigen Absolventen, die in den öffentlichen Dienst treten, die A-Laufbahn vorbehaltlos einschlagen können.

Mitte 1961 hat in Linz auch noch eine Rektorenkonferenz stattgefunden. Nach einer sehr gründlichen und interessanten Aussprache haben wir auch dort volle Zustimmung für unsere Pläne und Absichten erhalten. Es ist ja begreiflich — das verstehen wir sehr gut —, daß die bestehenden Hochschulen eine gewisse bange Sorge bekundet haben. Ihre eigenen Einrichtungen sind unzulänglich. Sie haben eine große Reihe berechtigter, aber bisher unerfüllter Wünsche. Eine neue Hochschule bedeutet nun bis zu einem gewissen Grade — so hat man es sich wenigstens dort vorgestellt — eine Beeinträchtigung des eigenen Betriebes und seiner Notwendigkeiten.

Nach der Rektorenkonferenz wurde aus deren Kreis ein Expertenkomitee gebildet, das sich die Angelegenheit besonders zu Gemüte geführt hat. Das Ergebnis war dann ein doppeltes Studium: zwei Fachrichtungen. Daher lautet nun der Name: Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Das Ergebnis all dieser heißen und opfervollen Bemühungen sind nun die zwei heute vorliegenden Gesetze.

Ich darf noch ein paar Worte zur Aufbringung der Mittel sagen. Die Aufbringung der Mittel ist im sogenannten Fondsgesetz vorgesehen. Der Fonds, dem Rechtspersönlichkeit zukommt, wird für die Mittel für die Errichtung der Baulichkeiten, für die Verwaltung und für den laufenden Betrieb einschließlich der Bibliothek aufzukommen haben. Sowohl der Oberösterreichische Landtag wie auch der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz haben einmütig dieses große Opfer auf sich genommen, um zum Ziel zu kommen. Ich glaube, daß diese Opferbereitschaft wirklich volle Anerkennung, ja Bewunderung verdient. Diese Opferbereitschaft ist in ihrer Art eine österreichische Einmaligkeit.

Wir sind dem Unterrichtsministerium, voran dem Herrn Unterrichtsminister, sehr dankbar dafür, daß im Gesetz die Inanspruchnahme dieser Opferbereitschaft auf zehn Jahre beschränkt wurde. Die Kosten für das gesamte wissenschaftliche Personal wird von Anfang an der Bund tragen.

Meine Damen und Herren! Ich habe von den Baulichkeiten gesprochen. Land und Stadt haben mit sehr erheblichen Mitteln das sogenannte Schloß Auhof bei Linz mit einem

120.000 m² umfassenden Gelände angekauft und werden dort, wenn ich so sagen darf, ein modernes Hochschuldorf errichten. Wir haben einen internationalen Wettbewerb ausgeschrieben, der bereits abgeschlossen wurde. In den allernächsten Wochen wird die Planung abgeschlossen und an die Durchführung geschritten werden. Dabei bietet das Gelände — abgesehen davon, daß es für Linzer Verhältnisse klimatisch ideal ist — auch noch eine Ausweitungsmöglichkeit, jene Ausweitungsmöglichkeit, die erfreulicherweise sowohl für Salzburg als auch für Linz in der vorliegenden Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz vorgesehen ist.

Der Herr Kollege Grundemann hat von der Koppelung des Linzer Hochschulprojekts mit dem Salzburger Universitätsprojekt gesprochen. Das ist im letzten Augenblick ausgebrochen. Obwohl zuerst von der Koppelung nicht die Rede war, ist sie dann sozusagen präsentiert worden, hereingeschneit gekommen. Es ist schon eine gewisse geschichtliche Fügung — Sie haben recht, Herr Kollege Grundemann! —, daß just zu diesem Zeitpunkt der ehemalige Salzburger Landeshauptmann Finanzminister geworden und gewesen ist. (*Allgemeine Heiterkeit.*) Das ist eine glückhafte Fügung für Land und Stadt Salzburg! (*Bundesrat Guttenbrunner: Da müssen die Finanzminister in Zukunft reihum gehen! — Heiterkeit.*) Aber wir sind Patrioten genug, daß wir die Freude, die heute begreiflicher Weise auch Salzburg empfinden muß, mit Salzburg teilen (*Bundesrat Römer: Geteilte Freude, doppelte Freude!*), weil diese drei Gesetze, die heute hier endgültig verabschiedet werden, eine kulturpolitische Leistung sind, auf die das österreichische Parlament, auf die das österreichische Volk stolz sein kann.

Meine Damen und Herren! Es ist also, um es kurz zu machen, ein neuer Typ, von dem wir hoffen, daß er die Bewährungsprobe bestehen wird. Für den Westen stellt er nichts Neues dar. Wir haben bei der Projektierung dieser Hochschule, was den Studiengang angeht, Verbindung mit maßgeblichen Professoren der Vereinigten Staaten von Amerika gehabt, und wir nehmen an, daß wir in dieser Hinsicht das Richtige getroffen haben, beziehungsweise das Expertenkomitee, das vor dem Abschluß der Beratung über die Studienordnung steht, das Richtige treffen wird.

Ich möchte nur noch erwähnen, daß es in der deutschen Bundesrepublik solche Hochschulen gibt. So hat beispielsweise in Wilhelmshaven eine solche Hochschule bestanden. Wer die exzentrische geographische Lage von Wilhelmshaven kennt, der wird verstehen, daß die niedersächsische Regierung darangegangen ist, diese Fakultät in die Universität Göttingen einzugliedern.

Der Wissenschaftliche Rat der westdeutschen Bundesrepublik hat im Jahre 1960 — das möchte ich noch erwähnen — in einem sehr interessanten Memorandum den Ruf nach Dezentralisierung des Hochschulwesens in Deutschland sehr laut und vernehmlich erklingen lassen. Es hat keinen Sinn, alles in die bestehenden Universitäten hineinzustopfen und dann bei einem Zustand zu enden, wie wir ihn in Österreich derzeit haben, sondern die deutschen Hochschulprofessoren, der deutsche Wissenschaftliche Rat ist mit aller Wärme und mit aller Energie für die Dezentralisierung eingetreten und hat den Ruf nach Gründung neuer Hochschulen vernehmen lassen. Ich weiß auch, daß derzeit in Westdeutschland — ich kann es nur im Moment nicht ganz genau sagen — drei oder vier neue Universitäten beziehungsweise Hochschulen in Gründung begriffen sind. Wer insbesondere weiß, wie in kleineren deutschen Städten sich seit eh und je, seit Jahrhunderten bewährte, blühende Universitäten befinden und daß gerade diese von den Studenten mit besonderer Vorliebe aufgesucht werden, weil sie dort alle Möglichkeiten haben — Kontakt mit den Professoren, einwandfreie, an Zahl genügende Laboratoriumsplätze und so weiter —, der wird zugeben müssen, daß wir auf dem rechten Wege sind.

Ich habe von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität in Göttingen — dort heißt es also „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät“, bei uns wird es heißen „Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ — die Rede bekommen, die der niedersächsische Kultusminister bei der Eingliederung der Wilhelmshavener Fakultät in die Universität Göttingen gehalten hat. Es ist hochinteressant, diese Rede zu lesen, sie bestätigt im großen und ganzen den Weg, den mit großen Opfern zu gehen wir in Oberösterreich bereit sind. Ich will aber nur eine Stelle zitieren:

„Ich bin überzeugt, daß die Förderung und Festigung des sozialwissenschaftlichen Studiums nicht nur einem Bedürfnis der Praxis, sondern auch der Wissenschaft als solcher dient. Daß die Praxis, daß also die Staats- und Kommunalverwaltung,“ — die Kommunalverwaltung habe ich vorhin zu erwähnen vergessen — „die Kammern und Verbände, die Bildungs- und Sozialeinrichtungen, nicht zuletzt auch die freie Wirtschaft in wachsendem Maße nach sozialwissenschaftlich ausgebildeten Kräften verlangen, ist ein Umstand, an dem die Universität nicht achtlos vorübergehen kann.“ „In der veränderten Welt, in der wir leben, ist es eine legitime Forderung an die

Universität, daß diese sich nicht nur der Ausbildung von Pfarrern und Lehrern, von Richtern und Ärzten, von Physikern und Chemikern widmet, sondern daß sie auch die erforderlichen wissenschaftlich gebildeten Kräfte für den Bedarf des modernen Sozialstaats und der modernen Industriegesellschaft zur Verfügung stellt.“

Meine Damen und Herren! Ich möchte nur noch erwähnen, daß auch Finnland eine solche Hochschule gegründet hat, die sich ursprünglich in Helsinki befunden hat und die dann mit Absicht in eine mit Rasanz in Entwicklung befindliche, also mit Linz vergleichbare Stadt, nämlich nach Tampere, verlegt wurde.

Hoher Bundesrat! Wir wollen etwas Neues, etwas Vorbildliches schaffen, die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz soll eine Lehr- und Forschungsstätte werden, die der Republik Österreich zur Ehre gereicht und die einem dringenden Bedürfnis der Gegenwart entspricht.

Die gewaltigen Anstrengungen von Land und Stadt finden mit der Zustimmung des Bundesrates zum einmütigen Entschluß des Nationalrates heute ihre legitime Krönung. Ich möchte nur noch einmal betonen, daß meine Partei sowohl die Gründung der Hochschule in Linz wie auch die Ausweitung der derzeit in Salzburg bestehenden Theologischen Fakultät durch eine philosophische und in weiterer Folge in eine Universität sowie die Anerkennung der Grazer Musikakademie durch den Bund vollkommen und einmütig billigt und daß sie auch heute den drei Gesetzen ihre Zustimmung geben wird.

Wenn ich mir noch eine persönliche Bemerkung erlauben darf, dann möchte ich kurz — Sie werden es vielleicht psychisch und menschlich begreiflich finden — gestehen: Ich erblicke in der endgültigen Verabschiedung dieser zwei Oberösterreich und Linz betreffenden Gesetze zugleich die Krönung meiner siebzehneinhalbjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit als Bürgermeister der oberösterreichischen Landeshauptstadt! (*Anhaltender allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz, betreffend die Durchführung des Artikels 27 § 2 des Staatsvertrages (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Holper. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Holper:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Republik Österreich ist bei Abschluß des Staatsvertrages auch gegenüber Jugoslawien Verpflichtungen eingegangen. Nach Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages hat die Volksrepublik Jugoslawien das Recht, österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, soweit sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages noch auf jugoslawischem Gebiet befanden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Die Republik Österreich verpflichtete sich andererseits, österreichische physische und juristische Personen, deren Vermögen gemäß dieser Bestimmung des Staatsvertrages herangezogen worden ist, zu entschädigen.

Zur Durchführung dieser im Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages eingegangenen Verpflichtungen hat der Nationalrat auf Grund einer Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen im Text das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz beschlossen. Der Gesetzesbeschluß betrifft lediglich die Entschädigung hinsichtlich solcher Vermögensschaften österreichischer Staatsbürger, die auf Grund des Artikels 27 § 2 des Staatsvertrages von der Volksrepublik Jugoslawien herangezogen wurden. Andere Vermögensverluste, die in Jugoslawien eingetreten sind, fallen nicht unter die Entschädigungspflicht nach Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages.

Der Gesetzesbeschluß behandelt in einem allgemeinen Teil die Voraussetzungen für die Entschädigungsberechtigung, im II. Teil das Verfahren, und zwar für die Anmeldung der Ansprüche sowie die Behandlung der Ansprüche durch das Bundesministerium für Finanzen und die Gerichte, im III. Teil die Grundsätze für die Bemessung der Entschädigung und die Höhe der Entschädigung, im IV. Teil die Bestimmungen über die Art der Entschädigungszahlung, deren steuerliche und gebührenrechtliche Behandlung sowie die Vollziehung des Gesetzes.

Im § 6 ist festgehalten, daß jene Gesuchsteller, welche wissentlich falsche Angaben machen, zum Beispiel den Schaden zu hoch angeben,

von der Gewährung der Ansprüche ausgeschlossen werden.

Die Anmeldefrist endet mit 31. Dezember 1963.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Tschida:** Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erst am 16. April dieses Jahres haben wir im Hohen Hause dem österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag unsere Zustimmung gegeben, wonach dem sehr großen Kreis der Vertriebenen und Umsiedler, die unter den menschenunwürdigsten Bedingungen Haus, Hof und Heimat verlassen mußten, eine materielle Entschädigung gewährt wird. Heute liegt uns wieder ein Entschädigungsgesetz, das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, zur Beschlußfassung vor, demzufolge jenen Österreichern, die ihr Eigentum in Jugoslawien verloren haben, Entschädigung gewährt werden soll.

Laut Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages ist Österreich, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, völkerrechtlich eindeutig zu diesen Maßnahmen verpflichtet. Ich möchte auf diese rechtliche Verpflichtung besonders hinweisen, weil in der Öffentlichkeit immer wieder die Frage aufgeworfen wird, ob die Republik Österreich generell für alle Kriegsschäden und alle geschädigten Personengruppen ersatzpflichtig ist. Ist es doch eine bekannte Tatsache, daß noch ein sehr großer Kreis von Personen, die durch den Krieg und seine Folgen arg in Mitleidenschaft gezogen wurden, bis heute von jedweder Wiedergutmachung ausgeschlossen ist. Ich werde mir erlauben, auf dieses heikle und etwas komplizierte Thema in meinen späteren Ausführungen noch zurückzukommen.

Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien hat bekanntlich nach dem Krieg sämtliches österreichisches Eigentum konfisziert. Obwohl sich nun die österreichische Bundesregierung und die hierfür kompetenten Stellen rechtzeitig bemühten, diesen unhaltbaren Zustand zu liquidieren, ist es erst nach langwierigen Verhandlungen zunächst gelungen, kleine Teilerfolge auf dem Gebiete des Doppelbesitzes innerhalb eines Grenzstreifens von 10 km Tiefe zu erzielen.

Das Verhandlungsergebnis wurde in den Gleichenberger Verträgen, die am 24. März 1953 in Kraft traten, festgelegt. Während aber der jugoslawische Doppelbesitz in Österreich bedingungslos seinen Eigentümern verblieb und Nutznießungen angerechnet wurden, mußten die österreichischen Doppelbesitzer sehr erhebliche Verluste am Fundus und den totalen Verlust an der Nutznießung ganz einfach hinnehmen.

Erst durch den Abschluß des österreichischen Staatsvertrages, dem auch Jugoslawien am 28. November 1955 beigetreten ist, wurden die Voraussetzungen geschaffen, um endlich in positive Gesamtvermögensverhandlungen eintreten zu können.

Artikel 27 § 2 dieses Vertrages bestimmt, daß Jugoslawien österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages auf jugoslawischem Gebiet befinden, beschlagnahmen, zurückbehalten oder liquidieren kann, während sich die österreichische Regierung verpflichtet, österreichische Staatsangehörige, deren Vermögen auf Grund dieses Paragraphen herangezogen wird, zu entschädigen.

Grundlage für die Ermittlung der Entschädigung von Vermögensschaften, Rechten und Interessen ist der für die einzelnen Vermögensarten in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß festgelegte Richtwert, der in Schilling ausgedrückt im Jahre 1945 eine angemessene Entschädigung gewesen wäre. Wegen der Veränderung des Kurswertes des Schillings aber einerseits und wegen des Nutzungsentganges für die Entschädigungswerber andererseits einigte man sich dahin, diesen Richtwert mit 3,5 zu valorisieren.

Beide Bemessungsfaktoren: Richtwert und Valorisierungsfaktor, werden vor allem von den Betroffenen vielfach sehr heftig kritisiert und als zu niedrig befunden, wie es eben bei allen Entschädigungsgesetzen bis jetzt der Fall war. Ich darf zum Beispiel darauf hinweisen, daß der Richtwert der Weingärten gegenüber anderen Kulturgattungen ausgesprochen niedrig erscheint. Auch gegen den Valorisierungsfaktor könnte man so manches einwenden, was schwer zu widerlegen wäre.

Als positiv an diesem Gesetz ist des weiteren die Entschädigung für persönliche Dienstbarkeiten zu vermerken. Diese beträgt für die Dienstbarkeit der Fruchtnießung 4 vom Hundert für jedes volle Jahr, das der Berechtigte nach dem 15. Mai 1945 gelebt hat, höchstens jedoch 40 vom Hundert; für die Dienstbarkeit des Gebrauches einer Sache 2 vom Hundert, höchstens jedoch 20 vom Hundert der Entschädigung, und für die Dienstbarkeit der

Wohnung 1,5 vom Hundert, höchstens jedoch 15 vom Hundert der Entschädigung.

Schließlich und endlich ist der ermittelte Entschädigungsbetrag, beginnend mit 1. Jänner 1956, mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

Nach vorsichtigen Schätzungen beträgt der Kreis der nach diesem Gesetz zu entschädigenden Personen rund 5000 Menschen, wofür die Republik Österreich 500 bis 520 Millionen Schilling, allerdings verteilt auf einige Jahre, aus den Staatsfinanzen zur Verfügung zu stellen hat. Rein rechnerisch ergibt das eine Durchschnittsentuschädigungssumme von 100.000 S pro Person.

Meine Damen und Herren! Ich glaube deshalb ruhig behaupten zu können, daß es sich trotz der anhaftenden Mängel und gewisser Härten, die auch dieses Gesetz aufweist, um ein gutes Gesetz handelt und vor allem um ein gutes Entschädigungsgesetz, das unsere volle Zustimmung finden kann.

Sollte es aber noch immer Unzufriedene geben — wovon ich überzeugt bin —, so möge man diesen Leuten doch klar vor Augen führen, daß es erstens sehr schwierig war, auf Grund der oft mangelhaften Unterlagen hieb- und stichfeste Richtwerte zu erstellen. Ich bringe nur in Erinnerung, daß es in diesen Gebieten weder einen Einheitswert gibt noch richtige Katasterunterlagen. Zweitens hat sich der Gesetzgeber und vor allem unser Herr Finanzminister mit seinem Beamtenstab in langwierigen Verhandlungen und besonders unter Berücksichtigung unseres Finanzhaushaltes bemüht, das Beste herauszuholen, wofür an dieser Stelle der Dank ausgesprochen werden muß. Drittens ist der Staat ganz einfach nicht in der Lage, alle Schäden hundertprozentig abzugelten, und viertens wird man bei den komplizierten Entschädigungsgesetzen auch diejenigen im Auge behalten müssen, denen eine Entschädigung schon zuerkannt ist beziehungsweise noch zuerkannt werden soll. Es wäre nur wünschenswert, wenn auch bei den Vermögensverhandlungen mit den Oststaaten gleiche oder zumindest ähnliche Ergebnisse erreicht werden könnten.

Ich kann mir aber auch vorstellen, daß nach Verabschiedung gerade dieses Gesetzes tausende und zehntausende Altösterreicher, die ihr Vermögen in der ČSSR, in Ungarn, in Polen, in Rumänien und so weiter verloren haben, lauter nach Schadenersatz rufen werden, für den, rein rechtlich gesehen, der österreichische Staat allein nicht zuständig ist. Denn nicht nur Österreich hat Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag, sondern ebenso klare Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag haben auch die Alliierten und Assoziierten Mächte. Diese ergeben sich aus dem Artikel 27 Abs. 1, aus

dem eindeutig hervorgeht, daß sie bereit sind, österreichische Vermögensschaften zu ersetzen oder zu entschädigen. Weiter heißt es: „Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, zu diesem Behufe Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschließen.“ Wir fragen uns aber oft: Wo bleiben diese Vermögensverhandlungen mit den Oststaaten? Österreichischerseits ist zweifellos der gute Wille da, leider müssen wir diesen aber auf der anderen Seite oft sehr schwer missen.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich in diesem Zusammenhang auf ein Problem hinweise, das entlang der toten Grenze die östlichen Bundesländer, insbesondere das Land, das mich in dieses Hohe Haus entsandt hat, schwerstens betrifft. Es handelt sich um den sogenannten echten Doppelbesitz, der unmittelbar jenseits der Grenze gelegen ist und nach wie vor eine wirtschaftliche Einheit mit der in Österreich gelegenen Hofstelle bildet und von dort aus auch bis 1947 bewirtschaftet wurde. Grund und Boden bilden und bleiben nun einmal die Existenzgrundlage für jeden bäuerlichen Betrieb. Durch die hermetische Abschließung der Grenze ergibt sich nun für viele unserer kleinbäuerlichen Betriebe die tragische Situation, daß oft — man höre! — bis zu zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche jenseits der Grenze zu liegen kommen. Diese Grundstücke sind nun schon sage und schreibe mehr als 15 Jahre der Verfügungsgewalt des Eigentümers vollkommen entzogen. Der ungarische Staat hingegen hat für die Inanspruchnahme dieses Landes außer den Steuern und Abgaben bis jetzt gar nichts geleistet. Rein geldwertmäßig ausgedrückt, wobei bei den derzeit gegebenen Verhältnissen nur der Pachtschilling minus Steuern und Abgaben als Reinertrag erfließen könnte, betrüge dieser pro Hektar und Jahr rund 1300 S, für 15 Jahre 19.500 S, für 10 Hektar für die gleiche Zeit rund 200.000 S Reinertrag und nicht landwirtschaftliches Einkommen. Im landwirtschaftlichen Einkommen steckt bekanntlich noch der Arbeitsverdienst des Bauern, was bei weitem höhere Zahlen ergeben würde.

Auf Grund dieser unmenschlichen und auf die Dauer unhaltbaren Zustände mußte schon so mancher dieser österreichischen Doppelbesitzer an dieser schweren Grenze seinen angestammten Hof verlassen und einen anderen Beruf ergreifen. Daß durch diese Zustände viele Betriebe in eine empfindliche Notlage geraten sind, braucht nicht erwähnt zu werden. Dies war zunächst die materielle Seite des Problems.

Ein zweites ebenso wichtiges Moment will ich aber nicht unerwähnt lassen, nämlich das

staatspolitische Moment. Hart am Eisernen Vorhang, der zwei Welten scheidet, brauchen wir sowohl eine ideell wie auch materiell gefestigte Grenzbevölkerung. Denn glauben Sie mir, meine Damen und Herren: Niemand ist leichter für staatsfeindliche Einflüsse anfällig wie Menschen, deren Existenzgrundlage verlorengehend oder gefährdet erscheint.

Ich möchte daher die Gelegenheit im Hohen Hause benutzen, an die Bundesregierung mehr denn je den dringenden Appell zu richten, alles zu unternehmen, um die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit Ungarn und auch mit allen anderen Oststaaten zu einem Abschluß zu bringen. Die bisherigen, äußerst zäh geführten Verhandlungen, zum Beispiel zwischen Ungarn und Österreich, lassen aber alles andere als ein baldiges Ergebnis erwarten. Die bei den Vermögensverhandlungen auftretenden Schwierigkeiten ergeben sich vor allem aus der Frage der Eigentumsverhältnisse der Neuösterreicher und den — wie bekannt ist — aus Ungarn verschleppten Gütern. Es wäre daher vielleicht angebracht, eine Herauslösung des Doppelbesitzes aus dem Gesamtfragenkomplex anzustreben, weil über das Eigentum der Altösterreicher sicherlich leichter zu verhandeln wäre und außerdem der ungarische Doppelbesitz in Österreich als günstiger Verhandlungsfaktor ins Treffen geführt werden könnte.

Sollten aber auch diese Bestrebungen in nächster Zeit keinen Erfolg zeitigen, wäre Österreich, wenn auch nicht rechtlich, so doch sicherlich moralisch verpflichtet, in dieser für das Burgenland und die tote Grenze äußerst brennenden Frage helfend einzugreifen. Ich glaube kaum, daß von den Betroffenen Verständnis hiefür zu erwarten ist, daß es in den Entschädigungsfragen zwischen österreichischen Staatsbürgern Unterschiede geben soll.

Österreich ist bis heute seinen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag restlos nachgekommen. Wir dürfen nur hoffen, daß unsere Vertragspartner diesem Beispiel ehebaldigst folgen, um endlich einmal unter dieses schrecklichste Kapitel der Geschichte einen Schlußstrich ziehen zu können. Auch das vorliegende Gesetz soll dazu beitragen, und meine Fraktion wird daher diesem Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich ferner Herr Bundesrat Guttenbrunner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Guttenbrunner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn ich einige Feststellungen meines Herrn Vorredners

wiederhole, so nur zu dem Zweck, damit sie auch von mir gesagt werden, weil ich zu seinen Ausführungen, denen ich in vielen Punkten zustimme, vielleicht doch noch besondere Bemerkungen machen muß.

Erstens: Das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz erfüllt eine rechtliche Verpflichtung, die von der Republik im Staatsvertrag gegenüber jenen österreichischen Staatsbürgern übernommen worden ist, welche durch Maßnahmen der jugoslawischen Regierung in Jugoslawien geschädigt worden sind.

Zweitens: Dieses 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ist ein Kriegsfolgesgesetz.

Drittens: Die Republik entledigt sich der Verpflichtung, die sie im Staatsvertrag in dieser Sache übernommen hat, so, wie sie es offenbar kann. Sie wird dafür den Betrag von rund 500 Millionen Schilling aufwenden müssen und damit voraussichtlich 5000 Geschädigte entschädigen.

Österreichische Staatsbürger sind aber — auch darauf hat mein Vorredner schon hingewiesen — auch durch Enteignungsmaßnahmen anderer Staaten geschädigt worden. Um eine Wiederholung zu vermeiden, nicht um die Enteignungsmaßnahmen in den sogenannten Volksdemokratien zu rechtfertigen, möchte ich darauf hinweisen, daß das damalige Königreich Italien unter der faschistischen Regierung im Jahre 1939 an der neuen Grenze, an der durch den Staatsvertrag von Saint-Germain festgesetzten Kärntner Südgrenze, im Kanaltal, zehn Kärntner Agrargemeinschaften und 1000 ha Eigentum jenseits der Grenzen an sich gebracht hat — es handelt sich also durchaus um so etwas wie eine Art Doppelbesitz — und außerdem noch viele tausend Hektar land- oder forstwirtschaftliches Eigentum privaten Eigentümern durch Enteignungsmaßnahmen entzogen hat. Diese Schritte sind zur Vorbereitung von Maßnahmen unternommen worden, die auf den Krieg gerichtet gewesen sind. Es waren hauptsächlich militärische Gesichtspunkte auf der Seite Italiens maßgebend, und diese Maßnahmen sind getroffen worden unter dem offenkundigen Bruch eines Vertrages zwischen der Republik Österreich — die im Jahre 1939 nicht mehr bestanden hat — und dem Königreich Italien, des sogenannten Schutzübereinkommens vom Jahre 1925. Ich stelle fest, daß bis heute alle Bemühungen der österreichischen Regierung erfolglos gewesen sind, um den zehn Kärntner Agrargemeinschaften und den anderen privaten Grundeigentümern am Goggauer Sattel und im Kanaltal wenigstens in dem Ausmaß Genüge zu leisten, wie es durch das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz nunmehr gegen-

über den in Jugoslawien geschädigten österreichischen Staatsbürgern geschehen wird. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch von dieser Stelle aus an unsere Regierung den Appell richten, in ihren Bemühungen nicht zu erlahmen, diese Frage endlich befriedigend zu lösen. Schließlich ist heute in Italien keine faschistische Regierung mehr am Ruder, sondern eine demokratische Regierung, eine Regierung, die sich sogar zu den im Westen geltenden Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit bekennt.

Nun möchte ich mich aber etwas ausführlicher als mein Vorredner mit den harten Worten beschäftigen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates in Versammlungen, in der Presse, aber auch auf der Tribüne des Nationalrates gefallen sind. Es hat heftige Kritik auch am Staatsvertrag selbst gegeben, daran, daß die Republik Österreich die Verpflichtung übernommen hat, ohne jede Gegenleistung Jugoslawiens für das in Jugoslawien entzogene Eigentum österreichischer Staatsbürger Entschädigung zu leisten. Ein Mitglied des Nationalrates hat sogar erklärt, Österreich habe die Integrität des Staatsgebietes an der Südgrenze — es ist wohl deutlich zu verstehen, daß damit vor allem die Integrität der Grenze Kärntens und der Grenze in der Südsteiermark gemeint ist — durch die Preisgabe des österreichischen Vermögens in Jugoslawien erkaufte.

Ich bin nicht in der Lage, zu untersuchen, ob zwischen der Preisgabe des österreichischen Vermögens in Jugoslawien und der Wahrung der Südgrenze Österreichs, also der Grenze zwischen unserer Republik und Jugoslawien, irgendein Zusammenhang besteht. Ich glaube es nicht. Aber selbst wenn es so wäre, selbst dann, wenn die Regierung die Integrität der österreichischen Grenze gegenüber Jugoslawien durch die Preisgabe des österreichischen Vermögens in Jugoslawien erkaufte hätte, muß man wohl sagen, daß dieser Preis nicht zu hoch gewesen wäre. Man hätte noch einen ganz anderen Preis dafür bezahlen müssen, um die Grenze unversehrt zu erhalten.

Es ist doch so, daß unter den durch die Maßnahmen der jugoslawischen Regierung Geschädigten nicht nur österreichische Staatsbürger zu finden sind, die ihren Wohnsitz vor den unglücklichen Ereignissen der Jahre 1938 bis 1945 in Jugoslawien hatten, sondern darunter sind zweifellos auch sehr viele österreichische Staatsbürger, die damals und heute in Österreich gelebt haben beziehungsweise leben, die nur drüben mehr oder weniger Eigentum besessen haben. Was hätten denn

Grundeigentümer gewonnen, wenn — der Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kos folgend — die Republik Österreich einen tatsächlich geforderten Preis dieser Art nicht gezahlt hätte? Sie hätten außer dem, was sie in Jugoslawien schon vorher verloren hatten, nämlich ihrem Eigentum, auch noch etwas, was auf die Dauer gesehen viel mehr ist, ihr Heimatrecht in den Gebieten Österreichs verloren, die dann, weil wir einen solchen Preis nicht bezahlt hätten, an Jugoslawien gefallen wären. Es gibt wohl heute keinen ernst zu nehmenden Menschen in Österreich, der daran glauben würde, daß es Österreich allein möglich gewesen wäre, die Integrität der Südgrenze zu behaupten, wenn Jugoslawien, seine politischen Freunde und die Alliierten überhaupt die jugoslawischen Forderungen für wichtiger erachtet hätten als das Recht der Republik Österreich auf Unversehrtheit ihrer Grenzen.

Ich möchte daher sagen: Worin immer auch ein österreichischer Abgeordneter seine Aufgabe sieht, welche Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen immer er zu vertreten hat — ich billige ihm zu, daß hier Interessen von Bevölkerungsgruppen zu vertreten sind —, so müßte er es unter allen Umständen unterlassen, hier Zusammenhänge herbeizuführen, so zu tun, als hätten wir die Südgrenze Österreichs erkaufte, indem wir mehr oder weniger wertvolles österreichisches Eigentum preisgegeben haben. Das ist staatspolitisch sehr gefährlich. Es ist vor allem ein sehr schlechtes Beispiel für unsere Jugend, der wir immer wieder sagen, daß auch sie Opfer bringen muß, um diesen ihren Staat, die Republik, dieses ihr Heimatland auch in Zukunft gegen alle Angriffe von außen wirksam zu verteidigen, wenn man Opfer, die möglicherweise schon in der Vergangenheit gebracht worden sind, auf diese Art und Weise kritisiert.

Stellenweise sehr heftige Kritik wurde an der Erfüllung der staatsvertraglichen Verpflichtungen geübt, sowohl hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen als auch hinsichtlich der Frage, ob die Art der Entschädigung mit dem rechtsstaatlichen Denken zu vereinbaren sei. Es hat jemand im Nationalrat gesagt, unter den Kriegsgeschädigten werde am meisten dieses Kapitel, über das wir heute Beschluß zu fassen haben, diskutiert, weil es nicht nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit gelöst werde. Ein anderer hat gesagt, der Staat erspare sich auf diese Weise, wie er das nun macht, eine Menge Geld auf Kosten von Menschen, die total verarmt sind. Wollen wir das festhalten, um zu verstehen, was ich nun dazu sagen möchte.

Durch den Krieg — ich habe eingangs deshalb festgestellt, das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sei ein Kriegsfolgegesetz — sind im allgemeinen sicherlich alle österreichischen Staatsbürger mehr oder weniger schwer geschädigt worden. Ich möchte sogar sagen: Im allgemeinen sind die österreichischen Staatsbürger schwer durch den Krieg geschädigt worden. Es sind sogar jene schwer geschädigt worden, denen man deshalb keine Schuld an der Politik, die zum Krieg geführt hat, zuschreiben kann, weil sie damals noch gar nicht auf der Welt waren. Es ist doch eine Illusion, so zu tun, als würde unsere heutige Jugend nicht noch für Schäden bezahlen müssen, die der Krieg verursacht hat.

Es ist also nicht richtig, so zu tun, als gäbe es nur die Kriegsgeschädigten, so sehr ich an sich die Ansprüche jener als gerechtfertigt ansehe, die durch Bomben ihre Wohnung verloren haben, oder beispielsweise die Ansprüche jener österreichischen Staatsbürger, die durch Maßnahmen fremder Regierungen als Folge der Kriegshandlungen ihr Eigentum in einem anderen Staat verloren haben.

Es ist leider so — das muß man eben zur Kenntnis nehmen —, daß es Schäden gibt, deren Umfang man nicht annähernd feststellen kann, und daß es Schäden gibt, bei denen der Umfang verhältnismäßig leicht feststellbar ist; umso leichter, je besser verbrieft zum Beispiel das Ausmaß des verlorenen Eigentums ist.

Wir haben es schon die ganze Zeit hindurch erlebt, daß unvermeidlicherweise, das gebe ich gerne zu, Unterschiede gemacht werden. Es hat die österreichische Bevölkerung im allgemeinen die Schäden, die Nachteile, die ihr durch den Krieg verursacht worden sind, allein — und wenn durch die Hilfe des Staates, so durch die normalen Mittel, die der Staat immer einsetzt, um Notstände zu beheben — bis heute soweit als möglich gutgemacht. Im allgemeinen hat der österreichische Staatsbürger für diese materiellen Schäden, die oft ungeahnt groß sein können, und für die ideellen Schäden und Verluste keine Entschädigung in bar oder auf irgendeine andere Art und Weise bekommen, und, meine Damen und Herren, stellen wir es ruhig fest: er hat es im allgemeinen auch nicht erwartet. Er hat zur Kenntnis genommen: Das ist so, dafür müssen wir jetzt zahlen, dafür müssen wir uns jetzt jahrelang den Hosenriemen enger schnallen! Und wenn einer weiter gedacht hat, dann hat er sich auch gesagt: Dafür werden auch meine Kinder noch bezahlen müssen!

Aber wir dürfen aus den Kriegsoffern, von den durch den Krieg Geschädigten schon eine Gruppe von Mitbürgern und Mitbürgerinnen besonders herausheben. Das sind jene, die im Krieg oder durch den Krieg einen Fuß, eine Hand oder das Augenlicht verloren haben. Wie hoch ist denn das Ausmaß der Entschädigung für diese Menschen, die bis an ihr Lebensende daran zu tragen haben werden, die infolge ihrer Schädigung auch nicht in der Lage sind, mit den anderen, mit den gesund Gebliebenen erfolgreich zu konkurrieren? (*Ruf bei der SPÖ: Auch deren Familie!*) Ja! Es gibt Kriegsoffern — das sind die Mütter, die ihre Söhne verloren haben, das sind die Kinder, die ihre Väter verloren haben, das sind die Kinder, die Vater und Mutter verloren haben. Die Zahl dieser Kriegsoffern ist groß.

Die Kriegsoffernversorgung in Österreich ist immer noch höchst unzureichend, ich möchte sogar sagen: auch im Vergleich zur Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, des Staates ist sie unzureichend. Aber ich gebe zu: Man kann das ja gar nicht ersetzen, was diese Menschen verloren haben!

Es ist aber einerseits gerade deshalb, weil man es nicht kann, nicht richtig, auf die Hilfe zu verzichten oder die Bemühungen zu vernachlässigen, um wenigstens das Möglichste an Hilfe zu leisten, und andererseits ist es falsch und im höchsten Grade ungerecht, ja es zeigt geradezu von Verständnislosigkeit, wenn man dann feststellt, daß der Staat bei der Entschädigung für materielle Verluste nicht genug getan und daß er die rechtsstaatlichen Prinzipien verletzt hat.

Meine Damen und Herren! Ich möchte sagen: Die Beachtung der rechtsstaatlichen Prinzipien ist sehr, sehr viel wert! Es kann kein Staat auf die Dauer existieren, wenn seine Organe und seine Bürger das gesetzte Recht nicht beachten, das gesetzte Recht verletzen. Aber zwischen dem gesetzten Recht und dem, was der Bürger im allgemeinen „Gerechtigkeit“ nennt, bestehen doch, das wissen wir aus der Erfahrung, oft sehr, sehr große Unterschiede und Widersprüche. Es kann auch kein Staat auf die Dauer existieren, wenn seine Bürger in der Mehrheit der Meinung sein müssen: Der Staat und seine Organe verletzen die Gerechtigkeit.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten, glaube ich, muß man schon feststellen: Es ist nicht nur eine harte Kritik gewesen, sondern auch eine ungerechtfertigte Kritik — an einer anderen Stelle als hier —, wenn gesagt wurde, das sei das unter den Kriegsgeschädigten am meisten diskutierte Kapitel, und an der Art

der Lösung dieses Kapitels müsse man nun beurteilen, ob Österreich ein Rechtsstaat sein wolle oder nicht. Fundament des Staates ist beides: das Recht und die Gerechtigkeit.

Und zum Zweiten muß ich auch etwas sagen — das hat mit dem vorhin Ausgeführten einiges zu tun —: Der Staat erspare sich eine Menge Geld auf Kosten der Menschen, die total verarmt sind. Meine Damen und Herren! Ich ziehe nicht in Zweifel, daß es unter den österreichischen Staatsbürgern, die durch die Maßnahmen der jugoslawischen Regierung ihr Vermögen, ihre Rechte und ihre Interessen verloren haben, eine erkleckliche Anzahl von Menschen gibt, die dadurch total verarmt sind. Es ist aber ebenso sicher auch eine erkleckliche Anzahl von Menschen darunter, die zwar viel von ihrem seinerzeitigen Vermögen verloren haben, die aber deshalb nicht an den Bettelstab gekommen sind.

Wenn man nun schon die Höhe der Entschädigungen einer Kritik unterzieht, dann meine ich: Im Verhältnis zu dem, was der Staat getan hat und was er vielleicht für die Kriegsoffern anderer Art, von denen ich früher schon gesprochen habe, auch nur tun konnte, ist es doch nahezu frivol, alle Jugoslawien-geschädigten in einen Topf zu werfen. Ich erspare es mir, die Gedanken auszusprechen, die ich habe, wenn ich in diesem Zusammenhang von einer durchschnittlichen Entschädigungssumme von 100.000 S höre.

Ich meine daher: Keiner von uns dürfte sich durch die harte Kritik, die da und dort und auch im Nationalrat geübt worden ist, in der Meinung irritieren lassen, daß wir dem vorliegenden Gesetz mit gutem Gewissen gegenüber jedermann unsere Zustimmung erteilen können, wenn wir uns auch — und das sage ich für meine Fraktion — nicht einbilden, daß es ein vollkommenes Entschädigungsgesetz ist. Wir sehen die Bedeutung dieses Gesetzes vor allem darin, daß eine rechtliche Verpflichtung nach der Kraft erfüllt wird, die wir haben, und daß es doch, wenn auch keinen annähernd vollen Ersatz, einigen tausend wirklich Verarmten eine bescheidene Hilfe bringen wird. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wünscht der Herr Bericht-erstatte das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß behandelt, wie der Titel schon besagt, die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Durch das Auffangorganisationengesetz wurde der im Dritten Rückstellungsgesetz verheißene Fonds in Form der „Sammelstellen“ errichtet. Im Siebenten Rückstellungsgesetz ist ein besonderes Bundesgesetz verheißene, demzufolge Berechtigte dann Ansprüche gegen den erwähnten Fonds, also die Sammelstellen, geltend machen können, wenn solche Ansprüche deshalb nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden konnten, weil der Dienstgeber oder die Pensionseinrichtung Ansprüche auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen bereits erfüllt hat und deshalb nicht zu einer neuerlichen Leistung verpflichtet werden konnte; das gleiche sollte für Ansprüche gelten, die deshalb nicht erhoben werden konnten, weil ein Verpflichteter nicht mehr vorhanden war. Zur Regelung dieser Ansprüche werden die Sammelstellen einen Betrag von 5 Millionen Schilling zur Verfügung stellen. Die Festlegung und Aufteilung der Mittel der Sammelstellen wurde im BGBl. Nr. 108 getroffen. Um nun die Anzahl der Anspruchsberechtigten festzustellen, soll ein eigenes Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Der vorliegende Gesetzesbeschluß dient diesem Zweck.

Der Finanzausschuß des Hohen Bundesrates hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. und letzten Punkt der Tagesordnung: 4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Die vorliegende 4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle dient der Anpassung an die 6. Gehaltsgesetz-Novelle und bringt außerdem noch eine Klarstellung hinsichtlich der Berechnung der Ergänzungszulage nach § 42 b Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes.

Im Artikel I ist die Änderung des § 42 b und des § 44 a enthalten.

Der Artikel II enthält die Bestimmungen über Inkrafttreten und Vollzug.

Der Finanzausschuß des Hohen Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet voraussichtlich am 17. Juli, 9 Uhr, statt.

Die Ausschüsse werden am Montag, den 16. Juli, ab 16 Uhr zusammentreten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 15 Minuten